IMT Nuremberg Archives

H – 719

International Court of Justice

H0719-0002

DER INTERNATIONALE MILITÄRGERICHTSHOF

GRUNDLAGEN ÜBER DIE ORGANIZATION DER DEUTSCHEN WEHRMACHT

Im Auftrag
US Chief of Counsel.

26.November, 1945.

H0719 – 0003

GRUNDLAGEN ÜBER DIE ORGANISATION DER DEUTSCHEN WEHRMACHT

Im Jahre 1933 hatte von Blomberg das leitende, unter Hindenburg stehende Amt in der Wehrmacht, mit dem Titel Reichswehrminister, inne.

Ihm waren als Chefs der Wehrmachtteile, von Fritsch mit dem Titel Chef Heeresleitung und Raeder mit dem Titel Chef Marineleitung unterstellt. Offiziell existierte die Luftwaffe noch nicht.

Im Mai 1935, mit der Wiedereinführung der Wehrpflicht, wurde von Blomberg zum Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht befördert. Von Fritsch und Raeder wurden gleichfalls zum Oberbefehlshaber des Heeres bezw. der Marine befördert.

Die Stäbe des Heeres und der Marine wurden zu Oberkommandos ernannt. (OKH und OKM)

Die Luftwaffe, die ungefähr zu dieser Zeit in die Öffentlichkeit trat, war ein unabhängiger Wehrmachtteil, der Goering persönlich unterstand. Goering war zu gleicher Zeit Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Im Februar 1938 fand ein allgemeiner Umbau der Wehrmacht statt. Blomberg wurde pensioniert und sein Ministerium aufgelöst. Von dem zwischendienstlichen Amt des ehemaligen Ministeriums, dem sogenannten Wehrmachtamt, wurde eine neue allgemeine zwischendienstliche Behörde, das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) gebildet. Dieser neuen Behörde wurde die Luftwaffe, im gleichen Umfang wie das Heer und die Marine, unterstellt. Das OKW war an und für sich der personelle Stab Hitlers in Hinsicht auf Angelegenheiten der Wehrmacht und vereinigte die Tätigkeiten eines Stabes und eines Ministeriums. An seiner Spitze stand, mit dem Titel, Chef des OKW, Keitel, und seine Planungs oder Führungs Abteilung leitete Jodl, mit dem Titel Chef der Wehrmachtführungsamt ("Amt" wurde später in "Stab" umbenannt). Warlimont wurde dem Jodl unmittelbar unterstellt, mit dem Titel Stellvertretender Chef des Wehrmachtführungsstabes, der er ab 1941 hielt.

Raeder überlebte den Umbau des Jahres 1938, aber Fritsch wurde als

H0719 — 0004

Oberbefehlshaber des Heeres pensioniert und durch von Brauchitsch ersetzt.

Nach 1938 bestanden also vier Abteilungen, d.h. OKW, OKH, OKM und die Luftwaffe, (erst 1944 OKL genannt) und jede besass ihren eigenen Generalstab, Dieser Generalstab stellte jeweils den wichtigsten Teil des Amtes dar, und sein Chef war, neben dem Oberbefehlshaber, der wichtigste Mann in seinem Wehrmachtteil.

Daraus ist es ersichtlich, dass es in diesem Krieg keinen einzigen Generalstab gab, wie es in dem ersten Weltkrieg der Fall war.

Spätere Veränderungen in den Oberkommandos sind folgende: von Brauchitsch wurde im Dezember 1941 durch Hitler selbst ersetzt. Raeder wurde im Januar 1943 als Oberbefehlshaber der Marine durch Dönitz ersetzt. Während des letzten Kriegsmonats hatte von Greim die Stelle Goerings als Oberbefehlshaber der Luftwaffe inne.

Die Feldverbände des Heeres waren dem OKH unterstellt. In der Regel war der dem OKH unmittelbar unterstellte Verband als Heeresgruppe bekannt. Letztere stellte ein Hauptquartier dar, das die Führung von zwei oder mehreren Armeen inne hatte. In einigen Fällen, wie zum Beispiel, bei den norwegischen und griechischen Feldzügen, bei denen eine einzige Armee verwendet wurde, waren die Armeen unmittelbar dem OKH und nicht irgend einer Heeresgruppe unterstellt. Den Armeen waren die unteren Feldverbände wie zum Beispiel Korps, Divisionen, Regimenter u.s.w. unterstellt.

Der dem OKL unmittelbar unterstellte Luftwaffenverband wurde als Luftflotte bezeichnet. Die unter der Luftflotte stehenden Verbände trugen die Namen Korps (Fliegerkorps oder Jagdkorps) oder Divisionen (Fliegerdivisionen oder Jagddivisionen) u.s.w.

Unter dem OKM standen die Marinegruppenkommandos, die mit der Führung aller Operationen zur See binnen einem gewissen Abschnitt betraut waren. Eine Ausnahme bildeten die Operationen der Flotte und Unterseeboote, die ihren Art nach, zu mobil waren um dass man sie auf den Bereich irgend eines Gruppenkommandos hätte beschränken können. Dem OKM waren die Befehlshaber der Flotte und der Unterseeboote sowie die gewissen anderen Sondereinheiten unmittelbar unterstellt.

SKIZZE

(Unterz.)H.

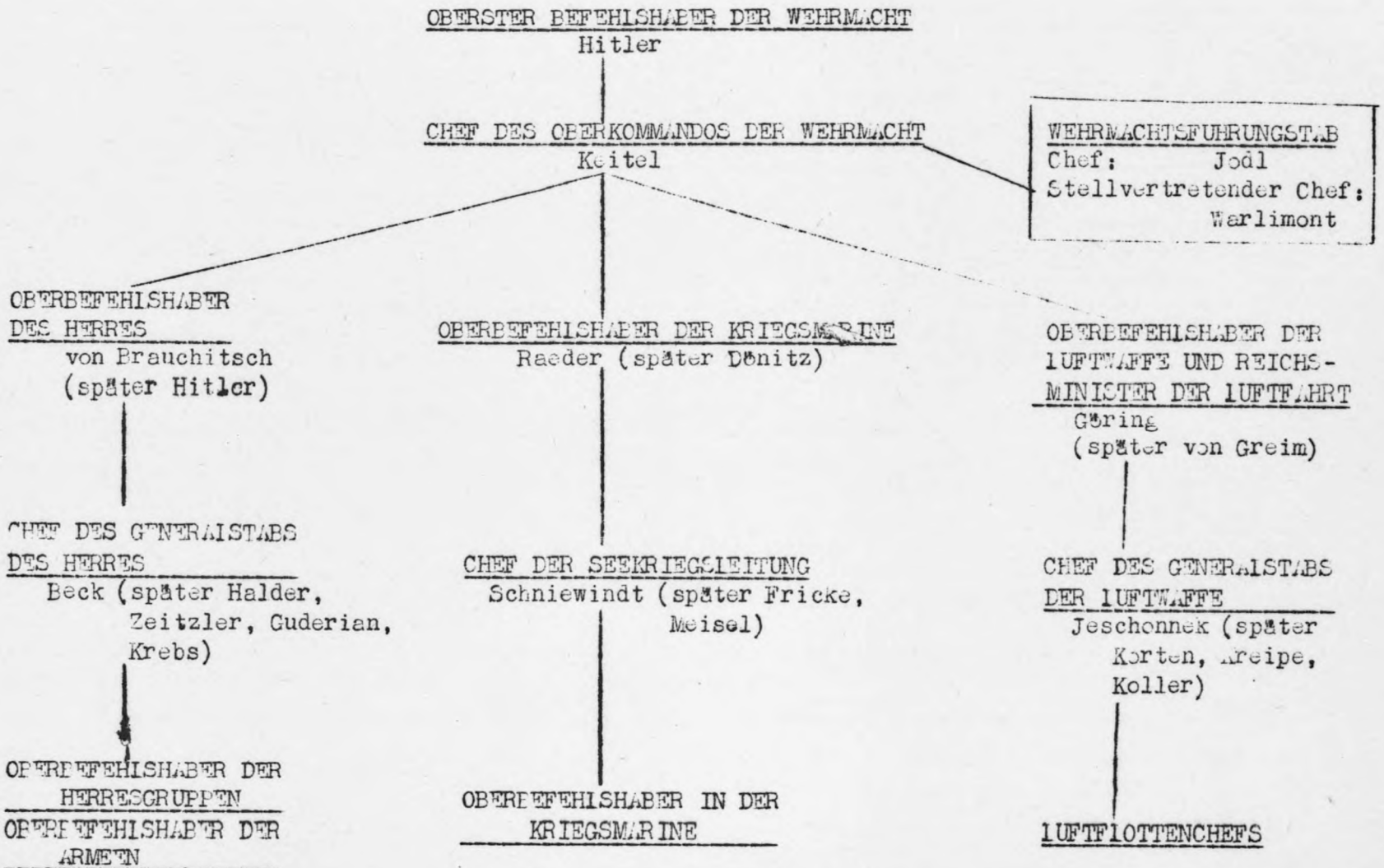

H0719-0005

File Copy
April 2

Keitel #1
German

Notice.

Not to be publicized until presented before the tribunal in open court and then only that portion actually submitted as evidence.

Ne pas publier avant presentation devant le tribunal en session publique et seulement la partie reellement versee au dossier.

Nicht zu veroeffentlichen vor Darlegung vor dem Gericht (Tribunal) in oeffentlicher Sitzung und dann nur jener Teil, welcher tatsaechlich zur Beweisfuehrung uebermittelt wurde.

H0719 – 0006

H0719 – 0007

Dr.Dr. Otto N o l t e
Verteidiger des Ange=
klagten W. K e i t e l

Nuernberg den 28.Februar 1946

E r k l a e r u n g

zum Beweis-Schriftsatz fuer den Angeklagten Wilhelm K e i t e l nach Entscheidung des Internationalen Militaergerichtshofs ueber die zum Beweis angebotenen Dokumente.

(Dr. Nolte)

H0719 - 0008

Inhaltsverzeichnis

(Dokumentenbuch des Verteidigers

Dr.Dr.Otto N e l t e des Angeklag-

ten Feldmarschall a.d.W. K e i t e l

H0719 - 0009

I n h a l t s v e r z e i c h n i s .

(Dokumentenbuch des Verteidigers Dr.Dr.Otto N e l t e)

(des Angeklagten Feldmarschall a.D. W. K e i t e l)

1. Fuehrer Befehl Nr. 1

2. Affidavit des Feldmarschall a.D.v. B l o m - b e r g

3. Heeres Druckvorschrift (H.Dv.) 3/13 Verordnung ueber das Strafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz.

4. Heeres Druckvorschrift (H.Dv.) g 2 Dienstanweisung fuer die Einheiten des Kriegsheeres.

5. RF 145o Zusammenfassung des Verhoers des Generals a.d. W e s t h o f f

6. Einsatzbedingungen der Ostarbeiter sowie der sowjetrussischen Kriegsgefangenen.

7. Heeres Druckvorschrift (H.Dv.) g 2 Dienstanweisung fuer die Einheiten des Kriegsheeres (Abschnitt 9 Ziffer 12)

H0719 - 0010

(Dokumenten-Buch Dr.Dr. Otto Nelte)

1.

F u e h r e r - B e f e h l e

Nr. 1

Das zum Beweis erhobene staatsrechtliche Gutachten »Der Fuehrerstaat und die Bedeutung des Fuehrerbefehls« sollte von Prof.Dr.Jahrreis erstattet werden.
Der Gerichtshof hat nun genehmigt, dass vor den Verteidigungs-Ansprachen eine Rede gehalten werden kann, ueber die Rechtsfragen, die die Verteidigung aller Angeklagten beruehren.
Zu diesen Fragen gehoert in erster Linie das staatsrechtliche Problem des »Fuehrerstaates.«
Da Prof.Dr.Jahrreis die allgemeine Ansprache halten soll, hat er mich gebeten, von der Erstattung des Gutachtens speziell fuer den Angekl. Keitel abzusehen, weil durch einen Vortrag das Gutachten fuer alle Angeklagten erstattet wird und er dem Gerichtshof das Gutachten schriftlich ueberreichen wird.
Ich habe dem Wunsche entsprochen und ersetze meinen Beweisantrag zu Dok. 1 durch die Bezugnahme auf das von Prof.Dr.Jahrreis fuer alle Angeklagten zu erstattende und dem Gericht zu uebergebende Gutachten.

H0719-0011

Dokument K 1

Fuehrerbefehl Nr. 1

Der sogenannte Fuehrerbefehl Nr. 1 hatte folgenden Inhalt:

a)
Niemand soll Kenntnis haben von geheimen Dingen, die nicht in seinen eigenen Aufgabenbereich gehoeren.

b)
Niemand soll mehr erfahren, als er zur Erfuellung der ihm gestellten Aufgaben wissen muss.

c)
Niemand soll frueher Kenntnis erhalten, als es fuer die ihm gestellten Obliegenheiten notwendig ist.

d)
Niemand darf mehr oder frueher geheim zu haltende Auftraege an nachgeordnete Stellen weitergeben, als dies zur Erreichung des Zwecks unvermeidlich ist."

Dieser Wortlaut ist nach der Erinnerung wiedergegeben. Es kann also sein, dass der Text im Wortlaut etwas abweicht, der Inhalt ist aber genau wiedergegeben.

Dieser "Fuehrerbefehl" wurde in jedem Amtszimmer ausgehaengt.

H0719 -0012

(Dokumenten Buch Dr.Dr.Otto Nelte)

2.

A f f i d a v i t

des Feldmarschalls a.D.

von B l o m b e r g

H0719 – 0013

H0719 – 0014

Fragen an Feldmarschall von Blomberg

1.F.: Welche hohe Dienststellungen und Ministerposten bekleideten Sie in der Zeit von 1919 bis 1938 ?

A.: Von 1919 bis 1921 Referent im Reichswehrministerium. 1921 bis 1925 Chef des Stabes des Wehrkreiskommandos V in Stuttgart. - 1925 bis 1926 Chef der Heeresausbildungsabteilung im Reichswehrministerium /T.4/ - 1927 bis 1928 Chef des Truppenamtes im Reichswehrministerium - 1929 bis Januar 1933 Befehlshaber des Wehrkreises I in Ostpreussen, zugleich 1931 bis Januar 1933 Fuehrer der Milit.Delegation auf der Abruestungskonferenz in Genf. - 30. Januar 1933 bis Ende Januar 1938 Reichswehrminister, dann Reichskriegsminister, zugleich Oberbefehlshaber der Wehrmacht.

2.F.: Welche Einstellung hatte das Offizierkorps und besonders die Generalitaet in den Jahren bis 1933 zu den militaerischen und territorialen Klauseln des Versailler Vertrages ?

A.: Das Offizierkorps einschliessl. der Generalitaet hatte bis 1933 die Bestimmungen des Vers.Vertr. als eine Lebensbedrohung des Bestandes des deutschen Reiches und als eine schmachvolle Vergewaltigung der Souveraenitaet Deutschlands angesehen. Die Neutralisierung des Rheinlandes machte den Weg offen fuer jede Invasion von Westen her, wie es die Besetzung des Ruhrgebietes gezeigt hatte; Der Polnische Korridor war gleichfalls eine Invasionsstrasse in das oestliche, ungeschuetzte Deutschland hinein. Der Korridor trennte zugleich Ostpreussen vom Reiche ab, Litauen und Polen umklammerten das schwache Ostpreussen. Der Raub von Memel konnte jederzeit in groesserem Masstab gegen Ostpreussen wiederholt werden. Der kleine, Deutschland verbliebene Rest des Oberschlesischen Industriegebietes lag buchstaeblich unter den Muendungen polnischer Geschuetze.

H0719 – 0015

Die Entwaffnung Deutschlands hatte das Reich wehrlos gemacht. Von allen Seiten von feindlichen Staaten umfasst, empfanden wir Soldaten es auf das Schwerste bedroht. Es konnte nur noch Objekt nicht mehr Subjekt in der Politik sein. Die Feindstaaten hatten ausser den U.S. und England nicht abgeruestet, wie es der Vertrag fuer die Zeit nach der deutschen Abruestung vorgesehen hatte. Frankreich, Tschechei, Polen untereinander verbuendet, verstaerkten vielmehr ihre Ruestungen, die nur gegen Deutschland gerichtet sein konnten.

3.F.: Wurde auch schon in der Zeit bis 1933 irgendetwas unternommen, was man als Wiederaufruestung bezeichnen konnte ?

A.: Vor 1933 betrieb die Wehrmacht in Russland je eine Schule der Fliegerei, der Tankwaffe und der Gasabwehr. Ausserdem wurde zu Manoevern und zu den Ausbildungszeiten auf den Truppenuebungsplaetzen eine geringe Zahl Zeitfreiwilliger zugelassen. Zahlenmaessig bedeutete das so gut wie nichts, stimmungsmaessig aber viel.

4.F.: Aenderte sich in dieser Beziehung etwas nach 1933, d.h. seit Hitler an die Macht gekommen war ?

A.: Ja. Die Schulen in Russland wurden aufgehoben. Die Zulassung von Zeitfreiwilligen wurde zahlenmaessig vergroessert, bis schliesslich die allgemeine Aufruestung einsetzte.

5.F.: Wie ist die Wiederaufruestung zu begruenden ?

A.: Die Antwort zu 2/ nimmt schon die Antwort zu 5 vorweg. Deutschland empfand den entwaffneten Zustand als eine unmittelbare Bedrohung und zugleich als eine nationale Schmach. Die Aufruestung, solange sie in meinen Haenden lag, wollte fuer Deutschland einen Zustand der Verteidigungsfaehigkeit herbeifuehren. Da wir auf allen Seiten bedroht waren, musste die neue Wehrmacht eine gewisse Staerke erhalten,

H0719-0016

die 1935 auf 36 Divisionen des Heeres festgesetzt wurde. Den verantwortlichen Generalen ist niemals der Gedanke gekommen, dass die neue Wehrmacht anders als in einem Verteidigungskrieg eingesetzt werden koentte. Die beschraenkte zahlenmaessige Staerke haette vor 1938 den Gedanken an einen Angriffskrieg als absurd erscheinen lassen. Meine Aussage reicht nur bis 1938. Die spaeteren Jahre und ihr milit.Inhalt waren mir verschlossen.

6.F.: Kann man sagen, und eventuell von welchem Zeitpunkt an, dass die Wiederaufruestung agressiven Charakter hatte?

A.: Ich glaube nicht, dass man einen Zeitpunkt angeben kann, von dem ab man die Wiederaufruestung agressiv nennen koentte. Gab es solchen Zeitpunkt, so muss er in der Zeitspanne unmittelbar vor dem Feldzug gegen Polen gelegen haben. Diesen Teil der Aufruestung muss man nach meiner Abschaetzung durchaus als eine Improvisation mit allen ihren Nachteilen ansehen.

7.F.: Haben Sie mit Hitler ueber die Fragen der Wiederaufruestung gesprochen ?

A.: In meiner Eigenschaft als Reichskriegsminister erhielt ich von Hitler die Befehle fuer die Ausfuehrung der Aufruestung. Hierueber fanden manche Besprechungen statt. Zu meiner Zeit hat sich Hitler um Einzelheiten der Aufruestung nicht gekuemmert.

8.F.: Hat Hitler hierbei auch von irgendwelchen Nah- oder Fernzielen gesprochen, die erkennen liessen, dass Hitler beabsichtige , die ihm vorschwebenden aussenpolitischen Fragen mit militaerischer Gewalt und eventuell durch einen Angriffskrieg zu loesen?

A.: Bis auf einen Fall, der spaeter erwaehnt werden wird,

hat Hitler sich mehrfach wie folgt geaeussert: "Wir muessen damit rechnen, dass Deutschland noch einmal um den Bestand seiner wiedergewonnenen Freiheit wird kaempfen muessen. Es ist meine Aufgabe, als Staatsmann, diese Waffenentscheidung zeitlich so weit wie moeglich hinauszuschieben, in die 40er Jahre hinein. Die Aufgabe der Soldaten ist es, bis dahin die deutsche Kampfkraft zu verstaerken und zu befestigen." Das Wort 'Angriffskrieg' oder eine Umschreibung dieses Begriffs ist bei solchen Eroerterungen nicht gefallen.

9.F.: Ist Ihnen bekannt, dass ein Referentenausschuss fuer die Landesverteidigung schon bestanden hat zur Zeit vor 1933? Welche Aufgaben hatte dieser Referentenausschuss?

A.: Ob vor 1933 ein Referentenausschuss fuer die Landesverteidigung bestanden hat, weiss ich nicht. Ich nehme aber solches bestimmt an, denn es konnte in keinem Staate eine oberste militaerische Behoerde sich der Pflicht entziehen, eine Landesverteidigung vorzubereiten. Das Gegenteil waere ein Verbrechen am Staate gewesen. Der Referentenausschuss musste den Bestand der Kraefte des Staates auf allen Gebieten pruefen und die Ausnuetzung fuer den Fall eines Krieges vorbereiten.

10.F.: Ist Ihnen bekannt, dass durch Kabinettsbeschluss ein Reichsverteidigungsrat gebildet werden sollte /1933/, dem sie als Reichskriegsminister angehoerten?

A.: Hierzu kann ich keine genaue Auskunft geben. Hat 1933 ein Kabinettsbeschluss die Einrichtung eines Reichsverteidigungsrates festgesetzt, so ist jedenfalls mein Gedaechtnis in diesem Punkte unzuverlaessig. Gegebenenfalls habe ich aber als Reichskriegsminister dem Ausschuss bestimmt angehoert. Der Zweck solches Reichsverteidigungsrates und seine unabweisliche Notwendigkeit ist in der Antwort 9 schon begruendet.

H0719 – 0017

H0719 – 0018

11.F.: Ist Ihnen bekannt, ob dieser Reichsverteidigungsrat jemals, solange Sie im Amte waren, zusammengetreten ist?

A.: Einmal fand im Reichskriegsministerium eine Sitzung statt, die die Landesverteidigung behandelte. Es waren einige Reichsminister mit ihren Staatssekretären zugegen. Ich vermag die Teilnehmer nicht mehr aufzuzaehlen, aber ich nehme an, dass es die Minister des Auswaertigen, der Finanz, der Wirtschaft, der Bahn und Post waren. Es wurde nur beschlossen, dass anfallende Aufgaben zunaechst durch die Staatssekretaere unter dem Vorsitz des Chefs des Stabes des OKW in Angriff genommen werden sollte. So weit ich mich entsinne, ist das dann einigemale geschehen.

12.F.: War es nicht vielmehr so, dass der fruehere Referentenausschuss fuer die Landesverteidigung sich seit 1933 Reichs-Verteidigungsausschuss nannte, der dieselben Aufgaben hatte, wie der fruehere Referentenausschuss?

A.: Ich glaube, die Frage durchaus bejahen zu muessen. Die Einrichtung blieb die gleiche, der Name allein aenderte sich.

13.F.: Kann man bei objektiver Beurteilung sagen, dass der Reichsverteidigungsausschuss irgendwelche Aufgaben hatte, die man als Kriegsvorbereitung im Sinne eines Angriffskrieges ansehen kann?

A.: Weder der Reichsverteidigungsausschuss, noch irgendeine Dienststelle des Reichskriegsministeriums oder eines anderen Ministeriums hatte Aufgaben zu loesen, die kriegsvorbereitend im Sinne eines Angriffskrieges waren. Jedes Land Europas bereitete die Moeglichkeit eines Krieges vor und musste das auch tun. Jedes Land verfuegte ueber eine Organisation, wie auch immer der Name war, dessen

H0719 – 0019

Aufgabe es war, die Verteidigung des Landes fuer den Fall eines Krieges mit allen verfuegbaren Mitteln vorzubereiten. Das hat Deutschland getan und bis 1938 auch nur das. Was spaeter geschah, entzog sich meiner Kenntnis.

14.F.: Welche Dienststellen bekleidete Keitel bis 1938? Hatte er bis dahin eine Stellung mit eigener Verantwortlichkeit?

A.: Bis 1938 war Keitel der Chef des Stabes des OKW, d.h. er war der unverantwortliche Leiter der Arbeiten des Stabes des OKW nach den Weisungen des Oberbefehlshabers der Wehrmacht. Eine eigene Verantwortung fuer die auszufuehrenden Befehle oder das Recht, von sich aus Befehle fuer die Wehrmacht zu geben, besass Keitel nicht.

15.F.: Welche Funktion hatte er insbesondere bezueglich der Wiederaufruestung und bezueglich des Reichsverteidigungsausschusses?

A.: Was fuer seinen soeben umschriebenen staendigen Pflichtenkreis galt, hatte auch bezueglich der Wiederaufruestung und bezueglich des Reichs-Verteidigungs-Ausschusses Gueltigkeit. Keitel empfing vom OB. der Wehrmacht seine Befehle und hatte sie ohne Verantwortung fuer sie zu bearbeiten, bezw. die Bearbeitung zu ueberwachen.

16.F.: Haben Sie mit Keitel Angelegenheiten besprochen, aus denen er haette entnehmen koennen, wie Hitler militaerischer Angriffsplaene verfolgte? Die Anklagebehoerde hat einige Dokumente vorgelegt, /C-194/ dass von dem Angeklagten mit "I.A." unterzeichnet und an den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine gerichtet ist, /6836/...

H0719 - 0020

Es handelt sich hier um die Rheinlandbesetzung. Ich ueberg gebe Ihnen dieses Schriftstueck in Abschrift und bitte um Stellungnahme, ob es sich hier um einen Befehl handelt, fuer den der Angeklagte verantwortlich ist ?

A.: Ich habe mit Keitel militaerische Angriffsplaene Hitlers nicht besprochen, weil solche auch mir nicht zur Kenntnis gekommen waren. Das in der Frage angefuehrte Schriftstueck vom 6.3.1936 lag dem Fragebogen nicht bei.
Ich bitte, es mir noch zuzustellen; Allgemein gesagt, schloss eine Unterschrift "I.A." eine Verantwortlichkeit nicht ein, sondern vielmehr aus.

17.F.: Am 5.11.1937 hat eine Besprechung in der Reichskanzlei stattgefunden, an der Sie, Go.V.Fritsch, Genadm.Raeder, Go. Goering und der Aussenminister v.Neurath teilgenommen haben. In dieser Besprechung hat Hitler ueber die Entwicklungsmoeglichkeiten und Entwicklungsnotwendigkeiten unserer aussenpolitischen Lage gesprochen. Er bezeichnete seine Ausfuehrungen als sein politisches Testament. Hitler sagte hierbei:" Zur Loesung der deutschen Frage koenne es nur den Weg der Gewalt geben, dieser werde niemals risikolos sein. Stelle man an die Spitze der nachfolgenden Ausfuehrungen den Entschluss zur Anwendung unter Gewalt und Risiko, dann bleibe noch die Beantwortung der Fragen wann und wie. " Hitler eroerterte dann drei Faelle, die erkennen liessen, dass er damals schon entschlossen war, vorbehaltlich des Zeitpunktes, militaerisch agressiv vorzugehen. Anschliessend haben Sie und Go.V.Fritsch darauf hingewiesen, dass England und Frankreich nicht als unsere Gegener auftreten duerften. Entsinnen Sie sich dieser Besprechung ?

A.: Ich entsinne mich der angefuehrten Besprechung, hier

H0719-0021

laesst mich mein Gedaechtnis im Stich. Fritsch und ich wollten mit unserem Einwand hinsichtlich der Gegnerschaft Englands und Frankreichs unseren Zweifel an der Ausfuehrbarkeit der Hitlerschen Planung ausdruecken. Wir wollten Wasser in seinen Wein giessen. Ich entsinne mich, dass die Teilnehmer an der Besprechung nach dem Verlassen des Raumes sich darueber einig waren, dass die Ausfuehrungen Hitlers, nicht ernst zu nehmen waeren. Seine phantasievolle und weitschweifende Vorstellungskraft hatte uns schon oefter zu denken gegeben, wenn sie auch bisher nicht auf die uns soeben dargelegte kriegerische Agression gezielt hatte. Wir sagten uns: " Kommt Zeit, kommt Rat. " Dass wir und in der Ernsthaftigkeit der Hitler-Planungen getaeuscht haben, sollte dann allerdings die Folge erweisen.

18.F.: Haben Sie ueber diese Besprechung jemals mit Keitel gesprochen ?

A.: Es ist anzunehmen, dass ich mich zu Keitel ueber die Besprechung geaeussert habe. Das war auch das natuerliche, da er als mein Chef an meiner Erfahrung und Ueberlegung teilhaben musste. Aber ich kann bestimmtes zur Frage 18 nicht aeussern.

19.F.: Wie beurteilen Sie die Einstellung der deutschen Generale zum nationalsozialistischen Programm und zu Hitler selbst ?

A.: Man kann den Menschen nicht in das Herz sehen. Aber mir ist weder eine Handlung oder eine bestimmte Stellungnahme von Generalen gegen Hitler und sein NS.Programm bekannt geworden. Hitler brachte den Soldaten die Erfuellung langjaehriger Wuensche durch die Wiederauf-

H0719-0022

ruestung. Auch bemuehte sich Hitler waehrend meiner Ministerzeit, auf die Tradition der Soldaten in jeder Hinsicht einzugehen. Wenn jetzt so viele Generale ihre damalige Stellungnahme ableugnen und behaupten, dass sie von jeher Hitler feindlich gewesen waeren, so spielt ihnen offenbar das Gedaechtnis einen Streich, ein Vorgang, der vom Bestreben nach einer Entlastung, vielleicht sogar unbewusst, getragen wird.

20.F.: Wissen Sie etwas darueber, wie sich die Einstellung der Generalitaet von 1938 ab entwickelt hat ?

A.: Ueber die Einstellung der Generalitaet nach 1938 vermag ich keine Aussagen zu machen. Geruechtweise hoerte ich, dass seit Kriegsbeginn sich ein Spalt, dann ein Abgrund zwischen Hitler und dem aelteren Offizierkorps aufgetan hatte. Hitler misstraute der politischen Einstellung der Offiziere und warf ihnen Halbheiten in der Kriegfuehrung vor. Das Offizierkorps hatte in zunehmendem Masse sein Vertauen in Hitler als Staatsmann und militaerischen Fuehrer verloren. Die Offiziere sahen aber in der Mehrheit keine Moeglichkeit, diesem verzweifelten Zustand innerhalb eines Krieges, der auf Tod und Leben ging, zu aendern.

21.F.: Wissen Sie etwas darueber, ob Generale von Bedeutung Bedenken gegen irgendwelche Aktionen seit 1933 geaessert haben ?

A.: Darueber kann ich keine Auskunft geben. Bis 1938 war es nicht geschehen. Waehrend der Kriegsjahre war ich voellig isoliert. Was ich ueber solche geaeusserten Bedenken spaeter in der Gefangenschaft hoerte, mag zutreffen oder nicht. Ich halte es fuer wahrscheinlich, dass einzlne Generale ihrer Bedenken mit aller Deut-

H0719 – 0023

lichkeit geaeussert haben. Sicher ist nur, dass sie damit selten oder niemals bei Hitler durchdrangen.

22.F.: Hat Hitler mit Ihnen vor Ihrem Ausscheiden aus dem Amt als Reichskriegsminister und Ob.d.Wehrmacht ueber einen eventuellen Nachfolger gesprochen ?

A.: Ja. Ich nannte auf Hitlers Frage Goering als den nach mir dienstaeltesten Offizier. Er lehnte seine Berufung zu meinem Nachfolger nachdruecklich ab.

23.F.: Wie kam es zu der Schaffung der neuen Dienststelle " Oberkomdo. der Wehrmacht ?"

A.: Die Dienststelle OKW wurde nach meinem Abgang geschaffen. Ich vermag dazu keine Auskunft zu geben.

24.F.: Wie kam es, dass Keitel zum Chef OKW berufen wurde ?

A.: Bei unserer letzten Besprechung deutete Hitler an, dass er vermutlich meine Stelle nicht wieder besetzen wuerde und somit er der tatsaechliche Oberbefehlshaber der deutschen Wehrmacht sein wuerde. Er forderte einen Vorschlag fuer die Ernennung eines Chef de Bureau, der unter ihm und somit unter Hitlers Verantwortung die anfallenden Geschaefte leiten und abwickeln sollte. Ich nannte ihm Keitel, der unter mir dieses Amt sehr gut ausgefuellt haette.

25.F.: Was sollte dieser Chef OKW nach Ihrem Vorschlag und nach dem Willen Hitlers sein ?

A.: Die Beantwortung zu 24 schliesst die Anwort zu 25 ein.

26.F.: Hatte Keitel eine Befehlsgewalt ?

H0719-0024

A.: Unter mir hatte Keitel nur eine Befehlsgewalt innerhalb des Stabes des OKW, wie sie fuer die Loesung der ihm uebertragenen Aufgaben noetig war. Nach dem Wortlaut der Aufstellungsorder der neuen Dienststelle OKW musste Keitels Befehlsgewalt ebenfalls nur auf den Stab des OKW beschraenkt gewesen sein.

27. F.: Worin bestand nach Ihrer Ansicht die Funktion Keitels ? Sollte Keitel militaerischer Berater Hitlers sein ?

A.: Die Bestimmung der Funktionen Keitels entzieht sich meiner Kenntnis, da sie nach meinem Fortgang festgelegt wurden. Ich habe Keitel als Chef de Bureau vorgeschlagen und glaubte damit, ihn auf den rechten Platz gestellt zu haben. In solcher Dienststellung war er nicht ein militaerischer Berater Hitlers. Ob und wieweit dieser ihn um Rat gefragt ht, weiss ich nicht. Eine Verantwortlichkeit Keitels waere nach meiner Ansicht auch damit nicht aufgerichtet worden.

28. F.: Sie haben in einem Affidavit unterzeichnet, worin Sie folgendes sagten: "Wie ich hoerte, hat Keitel es dann an einem Widerstand gegen jede Maßnahme Hitlers fehlen lassen. Er wurde zu einem fuegsamen Werkzeug Hitlers fuer jede seiner Entschluesse. Er wuchs in eine Stellung hinein, der er nicht gewachsen war." War Keitel nach der Stellung, die sie als Chef des Bureau bezeichnet haben, dazu berufen und in der Lage, Hitler erfolgreich Widerstand zu leisten?

A.: Als Chef de Bureau war Keitel weder gehalten noch auch berechtigt, den Entschluessen Hitlers Widerstand entgegenzusetzen. In der Wehrmacht bestand aber die Auffassung, dass Keitel ueber die Stellung eines Chef de Bureau hinausgewachsen war und sehr wohl in der Lage gewesen waere, Hitler entgegenzutreten, wenn dieser falsche oder

H0719-0025

schaedliche Entschluesse fasste. Ob diese Meinung zu Recht bestand, weiss ich nicht. Jedenfalls wurde sie im Offizierkorps der Wehrmacht fuer zutreffend gehalten und man kritisierte sie. Auf meine Meinung hatte diese allgemeine Anschauung abgefaerbt, insofern zu Unrecht, weil mir jede eigene Anschauung fehlte.

29.F.: War es nicht vielmehr die Absicht Hitlers, in der Person Keitels sich ein Instrument zu schaffen, dessen organisatorische Faehigkeiten und dessen Arbeitskraft ihm als ausfuehrendes Organ fuer seine Entschluesse und Befehle wertvoll erschienen ?

A.: Die Frage wird von mir nachdruecklich bejaht, soweit an jenem Abschiedsnachmittag Hitler sein Ersuchen um einen Vorschlag stellte und ich antwortete. Die urspruengliche Absicht Hitlers war damals unbedingt, ein zuverlaessiges Unterorgan und keineswegs einen Berater, etwa gar mit Verantwortlichkeit ausgestattet, zu seiner Verfuegung zu haben.

30.F.: Hat Hitler nicht erkannt, dass Keitel ein Mann war, auf dessen unbedingten soldatischen Gehorsam er rechnen und unbedingte Treue er sich verlassen konnte ?

A.: Es ist die allgemeine Meinung, dass Hilter Keitel an seiner Seite festhielt, weil er von seinem bedingungslosen soldatischen Gehorsam und seiner unbedingten Treue ueberzeugt war.

(Dokumenten-Buch Dr.Dr.Otto Nelte)

3.

Heeres Druckvorschrift (H.Dv.) 3/1

Verordnung ueber das Strafrecht im

Kriege und bei besonderem Einsatz

H0719 – 0026

H0719-0027

A b s c h r i f t (Auszug)

aus der H.Dv. 3/13

Verordnung ueber das Sonderstrafrecht im Kriege

und bei besonderem Einsatz.

Neudruck Januar 1940

Seite 6 und 7

3

Freischaerlerei.

(1) Wegen Freischaerlerei wird mit dem Tode bestraft, wer, ohne als Angehoeriger der bewaffneten feindlichen Macht durch die voelkerrechtlich vorgeschriebenen aeusseren Abzeichen der Zugehoerigkeit erkennbar zu sein, Waffen oder andere Kampfmittel fuehrt oder in seinem Besitz hat, in der Absicht, sie zum Nachteil der deutschen oder einer verbuendeten Macht zu gebrauchen oder einen ihrer Angehoerigem zu toeten, oder sonst Handlungen vornimmt, die nach Kriegsgebrauch nur von Angehoerigen einer bewaffneten Macht in Uniform vorgenommen werden duerfen. Daneben kann auf Einziehung des Vermoegens erkannt werden.

(2) Keine Freischaerler sind:

1. Angehoerige der bewaffneten feindlichen Macht in Uniform, die sich lediglich einer ueblichen Tarnung bedienen;
2. Angehoerige der Milizen- und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen erfuellen:

a) jemand in ihrer Spitze steht, der fuer seine Untergebenen verantwortlich ist,

b) sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,

c) sie die Waffen offen fuehren und

d) bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebraeuche des Kriegsrechts beachten.

3) die Bevoelkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim

H0719-0028

Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekaempfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Nr. 2a und b zusammenzuschliessen, wenn sie die Waffen offen fuehrt und die Gesetze und Gebraeuche des Krieges beachtet.

4

Zuwiderhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten auslaendischen Gebiet erlassenen Verordnungen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten auslaendischen Gebiet zur Sicherung der Wehrmacht oder des Kriegszwecks erlassenen Verordnungen werden mit Zuchthaus oder Gefaengnis bis zu 15 Jahren bestraft, soweit in diesen Verordnungen keine anderen Strafen angedroht sind.

(2) In besonders leichten Faellen kann auf Haft bis zu sechs Wochen oder auf Geldstrafe erkannt werden.

(Dokumenten-Buch Dr.Dr.Otto Nelte)

4.

Heeres Druckvorschrift (H.Dv.) g 2

Dienstanweisung fuer die Einhei-

ten des Kriegsheeres.

H0719 – 0029

H0719 – 0030

Abschrift aus der H.Dv.g.2

D i e n s t a n w e i s u n g

fuer die

E i n h e i t e n d e s K r i e g s h e e r e s

(D.E.K.)

(Sinngemaess gueltig fuer besonderen Einsatz)

Vom 29.6.39.

Nachdruck mit eingearbeiteten Berichtigungen
nach dem Stand vom 1.9.44
Okt. 44

Seite 47 - 49 Abschnitt 9

A b s c h n i t t 9

Verhalten im Kriege

V e r h a l t e n i m F e i n d e s l a n d

1. Der Krieg wird nur mit der bewaffneten Macht des Feindes gefuehrt. Bedruecken und Schaenden der Landesbewohner, mutwilliges Beschaedigen ihres Eigentums, Beutemachen zur Bereicherung und Pluendern werden mit den schwersten Strafen belegt. Die Aneignung von Lebens- und Heilmitteln, von Bekleidung, Feuerung, Futter - Befoerderungsmitteln fuer den Truppenbedarf gegen Empfangsbescheinigung oder Entschaedigung ist gestattet. In Feindesland vorgefundene wehrwirtschaftliche Anlagen und Vorraete - z.Bsp. Verkehrseinrichtungen, Versorgungsbetriebe, Rohstofflager, Halb- und Fertigfabrikate, Treibstoffe usw. - bedueerfen ganz besonderer Schonung. Sie sind fuer die eigene Kriegsfuehrung von groesster Wichtigkeit.

Geschichtliche Denkmaeler und Gebaeude, die dem Gottesdienst der

H0719-0031

Kunst, Wissenschaft oder der Wohltaetitkeit dienen, sind besonders zu achten.

Neutrales Gebiet darf weder durch Betreten oder Ueberfliegen, noch durch Beschiessen in die Kriegshandlungen einbezogen werden.

V e r h a l t e n g e g e n u e b e r

G e f a n g e n e n, S p i o n e n u n d F r e i s c h a e r l e r n.

2. Feinde, die sich gefangengeben, duerfen weder getoetet noch misshandelt oder beleidigt werden. Persoenliches Eigentum sowie Stahlhelm und Gasmske sind ihnen zu belassen. Waffen und Papiere (ausser Ausweis) sind abzunehmen und mit den Gefangenen abzuliefern.

Das R o t e K r e u z ist unverletzlich. Verwundete Gegner sind menschlich zu behandeln.

Sanitaetspersonal und Geistliche des Feindes koennen zur Pflege verwundeter Feinde eingeteilt werden.

3. Ein Spion ist festzunehmen und abzuliefern, auch wenn er auf frischer Tat ertappt wird. Nur in Notwehr oder bei Fluchtversuchen darf gegen ihn von der Waffe Gebrauch gemacht werden. Dasselbe gilt gegenueber Bewohnern des Operationsgebietes, die bei der Begehung strafbarer Handlungen ergriffen werden.

4. Auch ein Freischaerler darf nicht ohne weiteres getoetet werden, es sei denn, dass die Toetung waehrend einer Kampfhandlung erfolgte. Er ist festzunehmen und abzuliefern.

Milizen und Freiwilligenkorps sind nicht als Freischaerler, sondern als Soldaten zu behandeln, wenn sie ein bestimmtes, aus der Ferne er-

H0719 – 0032

kennbares Abzeichen tragen, die Waffen offen fuehren, bei Unternehmungen die Gesetze und Gebraeuche des Krieges beobachten und jemand an ihrer Spitze steht, der fuer seine Untergebenen verantwortlich ist.

Die Bevoelkerung eines nicht besetzten Gebietes, die zur Abwehr des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, ohne Zeit gehabt zu haben, sich zu organisieren, wird als kriegfuehrend betrachtet, wenn sie die Waffen offen fuehrt und die Gesetze und Gebraeuche beachtet.

(Dokumenten-Buch Dr.Dr.Otto N e l t

5.

RF 1450

Zusammenfassung des Verhoers des

Generals a.D. W e s t h o f f

H0719 – 0033

H0719-0034

RF 1450

(Franzoesischer Stempel:)
Internationales Tribunal
fuer Hauptkriegsverbrecher
Staatsanwaltschaft

Franzoesische Delegation

8.XI.45

Keitel

OFFICE OF U.S. CHIEF OF
COUNSEL

APO 403, US-Army
Prozess - Sektion
Verhoerabteilung

Nuernberg, Deutschland
5. November 1945

Zusammenfassung

des Verhoers von General Adolf WESTHOFF

durch

Oberst Curtis L.Williams IGD.

vom 2.November 1945

General Adolf WESTHOFF ist Infanteriegeneral, der im deutschen Heer an der russischen Front bis Februar 1943 gedient hatte, zu welcher Zeit er seinen Pflichten als Infanterieoffizier enthoben wurde, und als KGV-Inspekteur 1944 an das OKW versetzt wurde. Er war dort unmittelbar unter GRAVENITZ, der REINECKE unterstellt war, der wiederum KEITEL unterstellt war. Feldmarschall KEITEL war, zu der Zeit, als WESTHOFF dem OKW beitrat, HITLER fuer alle Kriegsgefangenenlager verantwortlich, mit Ausnahme der Luftwaffenlager und der Marinelager, und in diesem Zusammenhang war KEITEL unter der damaligen Organisation des KGV fuer die In-

H0719 – 0035

spektion der Luftwaffen- und Marinelager verantwortlich.

Als General WESTHOFF dem OKW beitrat und unter GRAVENITZ dem Amtsgruppenchef des KGW im OKW, KGW-Inspekteur wurde, waren er und GRAVENITZ beide der Ansicht, dass es ihre Pflicht als Wehrmachtoffiziere sei, die in der Genfer Konvention festgelegten Regeln zu befolgen. Im Monat Maerz 1944 entflohen 80 britische Fliegeroffiziere aus Stalag Luft III, Sagan, das dem Befehlsbreich GOERINGS, wiederum aber auch dem Befehlsbereich KEITELS als Chef der Kriegsgefangenenorganisation im OKW unterlag. Als dieser Vorfall stattfand, waren Hitler, Himmler und Goering sowohl davon unterrichtet, dass eine Sonderkonferenz in Berlin von Hitler anberaumt wurde, bei der die letztgenannten Personen zugegen waren. Feldmarschall Keitel wurde zu der Sitzung berufen und dabei klagte Goering Keitel an, er habe es diesen 80 britischen Offizieren durch Nachlaessigkeit ermoeglicht, aus einem Lager zu entkommen, das dem Befehlsbereich Goerings unterstellt war, aber fuer welches Keitel als Inspekteur verantwortlich war. Bei dieser Sitzung wurde von Goering, Himmler, Hitler und Keitel beschlossen, dass diese Offiziere bei ihrer Wiedererfassung erschossen werden sollten und Hitler ordnete an, dass dieser Befehl auszufuehren sei. Bei seiner Rueckkehr in sein Hauptquartier im OKW, berief Keitel GRAVENITZ und WESTHOFF zu sich und gab

H0719 - 0036

ihnen den folgenden Befehl: "Meine Herren, dieses muss ein Ende nehmen. Wir koennen nicht zulassen, dass das nochmal vorkommt. Die entkommenen Offiziere werden erschossen werden. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die meisten von ihnen bereits tot sind, und Sie werden in den Kriegsgefangenenlagern eine Warnung veroeffentlichen, die allen Kriegsgefangenen mitteilt, welche Massnahmen in diedem Falle genommen wurden, um weitere Fluchtversuche zu verhindern." General WESTHOFF und General GRAVENITZ erhoben beide dagegen Einspruch, aber Keitel sagte ihnen, dies sei sein Befehl, der in Zukunft ausgefuehrt werden muesse. GRAVENITZ und WESTHOFF kehrten bestuerzt zu ihrem Hauptquartier zurueck und entschieden sich, nach einigem Nachdenken ueber den Befehl, den sie von Keitel erhalten haben, dass solch ein die Regeln der Genfer Konvention verletzender Befehl ueber Kriegsgefangene schriftlich erlassen werden muesse und von Keitel oder irgend einem anderen hoeheren Offizier unterschrieben werden muesse, bevor GRAVENITZ und WESTHOFF ihn in ihrer zukuenftigen Amtsausuebung beruecksichtigen koennten. Daher verfasste WESTHOFF, in Uebereinstimmung mit der vor Kurzem mit GRAVENITZ und Generalfeldmarschall K e i t e l stattgefundenen Unterredung, einen Befehl, und unterbreitete KEITEL denselben durch REINECKE fuer KEITELS Unterschrift. KEITEL setzte seine Anfangsbuchstaben in die obere rechte Ecke und machte folgende Randbemerkung:" Betreffend das Wort

H0719 – 0037

"erschossen"; ich habe nicht gesagt, sie wuerden erschossen werden, ich sagte, sie wuerden dem SD ueberfuehrt, wenn sie von der Wehrmacht wieder ergriffen wuerden."
Dann hielt WESTHOFF es fuer notwendig, eine vollstaendige Untersuchung diesen Fall betreffend einzuleiten, um zu erfahren, was tatsaechlich aus den 50 englichen Fliegern von den 80, die entkommen waren, geworden ist.
Er dagegen erhielt einen Bericht vom Lagerkommandanten Goerlitz mit der Mitteilung, dass diese 50 erschossen worden seien, nicht aber vom Lagerkommandanten, sondern sie seien aus dem Lager herausgeholt worden, die 50 Leichen seien verbrannt worden, die Asche sei in Urnen getan worden und stuende zur Verfuegung. WESTHOFF sagte aus, dass er nicht so sehr ueber die Toetung dieser 50 erstaunt war, da ihm KEITEL schon frueher gesagt habe, als er Keitels ersten Befehl erhielt, dass diese 50 Flieger bereits getoetet waren, sondern, dass er darueber erstaunt war, dass die Leichen verbrannt worden waren, da er doch wusste, dass dies eine weitere Verletzung der Genfer Konvention, betreffend die Disposition verstorbener Kriegsgefangener, war. Jedoch stellte er sich mit dem Bericht, den er vom Lagerkommandanten erhielt, nicht zufrieden, sondern er begab sich zu der Gestapo und versuchte von der Gestapo einen amtlichen Bericht zu erhalten, ueber das, was tatsaechlich aus den 50 getoeteten englichen Fliegeroffizieren geworden sei.

H0719-0038

Seine Bemuehungen blieben erfolglos, da die Gestapo sich sogar weigerte, mit dem KGW-Inspekteur zu sprechen. Versuche, die spaeter gemacht wurden, hatten denselben Erfolg.

WESTHOFF, gemaess eines frueheren Befehls, den er von der Reichskanzlei erhielt, wonach alle Angelegenheiten, betreffend die Verletzung der Genfer Konvention, der Reichskanzlei zu melden sind, meldete diesen Vorfall dem Verbindungsoffizier der Reichskanzlei im AWA. Schon einige Tage spaeter wurde WESTHOFF zu Admiral Brueckner, Verbindungsoffizier des auswaertigen Amtes, bestellt, der WESTHOFF sagte, dass das englische Unterhaus eine Erklaerung ueber diesen Vorfall gefordert haette und dass er Brueckner, von WESTHOFF Auskunft benoetige, auf Grund welcher er, Brueckner eine Antwort geben koennte. WESTHOFF konnte nicht mehr berichten, als er wusste. Jedoch wurde eine Antwort auf die Anfrage des englischen Unterhauses durch das auswaertige Amt, Hitler und einem Oberstleutnant Kraft, ein Stellvertreter Westhoffs, in Berchtesgaden verfasst, und WESTHOFF bezeugte, dass er, als er spaeter die Antwort in den deutschen Zeitungen las, sich an den Kopf fasste, weil er wusste, dass die Antwort nicht wahr sei.

Betreffend die Fesselung der kriegsgefangenen Offiziere sagte General WESTHOFF aus, dass Generalfeldmarschall Keitel nach der Flucht 103 hollaendischer Offiziere einen Befehl ausgab, dass alle kriegsgefangenen

H0719-0039

Offiziere von einem Lager ins andere schon vorher Keitel durch den Fernschreiber zu melden seien. Betreffend englische und amerikanische Kriegsgefangene wuerde Keitel selbst entscheiden, ob solche Offiziere gefesselt werden sollten oder nicht.

General WESTHOFF sagte ferner aus, dass er, soweit er wusste, Kriegsgefangene, die wieder eingefangen wurden, nie der Gestapo ausgeliefert haette, wenn diese Kriegsgefangenen von der Wehrmacht wieder eingefangen wurden, sondern dass in den meisten Faellen, nach Maerz 1943, entkommene Kriegsgefangene gewoehnlich von der Gestapo gefangengenommen wurden, denn die Truppen, die fuer die Jagd auf entkommene Personen eingesetzt wurden, waren unter direktem Befehl Himmlers, als Befehlshaber des Ersatzheeres, und er sei ueberrascht gewesen, als er hoerte, 600 amerikanische Gefangene seien von den amerikanischen Truppen in einem Gestapo-Konzentrationslager wiedergefunden worden. Im Oktober 1944 gelang es Himmler, die Kontrolle der Kriegsgefangenenlager in seine Haende zu bekommen, mit Ausnahme des allgemeinen Wehrmachtsamtes, das Keitel unterstellt blieb. Ueber die Taetigkeiten der unmittelbar unter Himmler und seinem KGV-Chef, Obergruppenfuehrer Berger, stehenden Abteilung der Kriegsgefangenenorganisation wollte WESTHOFF nicht Zeugnis ablegen. Er sagte jedoch aus, dass die Abteilung des AWA, unter General REINEKE, von dem er selbst KGV-Inspekteur war, selbst nach Oktober 1944 versuchte, die

H0719 - 0040

Regeln der Genfer Konvention bezue_lich der Beh_ndlung von Kriegsgef_ngenen _ den Haenden der Wehrmacht soweit wie moeglich zu befol_en, und befolgte sie auch, mit Ausnahme derjenigen F_elle, in denen er spaeter Anweisungen erhielt, ander_ zu handeln.

Der Unterzeichnete _estaetigt, dass er mit der deutschen und englischen Sprache vollkommen vertraut ist und dass _s vorstehende Schriftstueck eine genaue und wahr_eitsgetreue Uebersetzung des Dokumentes ist.

VIRGINIA VON SCHON

X 046 318

H0719 - 0041

(Dokumenten-Buch Dr.Dr.Otto Nolte)

6.

Einsatzbedingungen der Ostarbeiter sowie der sowjet-russischen Kriegsgefangenen

---

Einsatzbedingungen der Ostarbeiter
sowie der sowjetrussischen Kriegsgefangenen
von
Hans Kueppers Oberregierungsrat
Dr. Rudolf Bannier Regierungsrat
Sonderveroeffentlichung des Reichsarbeitsblattes
Berlin 1943.

Abschnitt C.

Der sowjetrussische Kriegsgefangene.

1. Allgemeines.

Waehrend es sich bei dem Einsatz von zivilen Ostarbeitern um ein arbeitsrechtliches Vertragsverhaeltnis handelt, liegt ein solches bei dem Einsatz von Kriegsgefangenen nicht vor. Kriegsgefangene (Kgf.) arbeiten nicht auf Grund ihres eigenen freien Entschlusses nach vorheriger Anwerbung, sondern sie werden als Kgf. zur Arbeit kommandiert. Ihr Einsatz erfolgt daher nach bestimmten Weisungen, denen sie als Kriegsgefangene nachzukommen haben. Grundlage fuer den Arbeitseinsatz der Kgf. in der deutschen Wirtschaft ist das Internationale Abkommen ueber die Behandlung der Kgf. vom 27.Jul 1929 (Reichsgesetzblatt 1934 II S.227). Nach Artikel 27 dieses Abkommens (Anlage 1) koennen die gesunden Kgf., ausgenommen Offiziere, Unteroffiziere und Gleichgestellte, je nach Dienstgrad und Faehigkeiten als Arbeiter verwendet werden. In diesem Abkommen, das von Deutschland unterzeichnet und ratifiziert worden ist, sind auch die einzelnen Bestimmungen darueber enthalten in welcher Weise der Arbeitseinsatz durchgefuehrt werden soll.

Die Sowjetunion hat dieses zwischenstaatliche Abkommen

nicht ratifiziert. Trotzdem bildet es aber in Deutschland auch die Grundlage fuer die Behandlung sowjetischer Kgf. Aus der Stellung des Kgf. als Angehoerigen einer feindlichen Wehrmacht ergibt sich, dass, auch wenn der Kgf. durch seine Gefangennahme nicht mehr in der Lage ist, den Angehoerigen des Deutschen Reiches feindlich zu begegnen, er nach wie vor ein Feind des deutschen Volkes bleibt. Hiernach hat sich auch das Verhalten des Angehoerigen des Deutschen Reiches gegenueber dem Kgf. zu richten. Gerade bei dem deutschen Volke besteht sehr leicht die Neigung zu vergessen, dass ein wehrloser Feind nach wie vor ein Feind ist. Um dies aber noch besonders zu betonen und bei Verstoessen die Betreffenden zur Verantwortung ziehen zu koennen, ist in der Verordnung zur Ergaenzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25.November 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2319) im § 4 bestimmt. (Anlage 2):

> »Wer vorsaetzlich gegen eine Regelung des Umgangs mit Kgf. erlassene Vorschrift verstoesst oder sonst mit einem Kgf. in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden groeblich verletzt, wird mit Gefaengnis, in schweren Faellen mit Zuchthaus bestraft.
>
> Bei fahrlaessigem Verstoss gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kgf. erlassenen Vorschriften ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu 150 RM.«

Auf Grund dieser Verordnung hat der Reichsminister des Innern eine Verordnung ueber den Umgang mit Kgf. vom 11. Mai 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 769) erlassen, die am 20.Mai 1940 in Kraft getreten ist (Anlage 3) § 1 dieser Verordnung bestimmt folgendes:

H0719 – 0043

"1. Sofern nicht ein Umgang mit Kgf. durch die Ausuebung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhaeltnis der Kgf. zwangslaeufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kgf. und jede Beziehung zu ihnen untersagt.

2. Soweit hierzu ein Umgang mit Kgf. zulaessig ist, ist er auf das notwendigste Mass zu beschraenken."

Diese Bestimmungen ergeben unzweideutig, in welcher Weise der deutsche Reichsangehoerige den Kgf. zu begegnen hat. Der Kgf. gehoert nicht zur Haus- und Hofgemeinschaft, nicht zu Feiern und Festlichkeiten. Niemand soll vergessen, dass der nunmehr bescheiden und zurueckhaltend auftretende Kgf., mit der Waffe in der Hand, deutschen Soldaten gegenuebergestanden hat. Die mit der Durchfuehrung des Kgf./Wesens beauftragten Stellen sorgen schon dafuer, dass der Kgf. gerecht behandelt wird.

Ueber das Verhalten gegenueber Kgf. ist in Zusammenarbeit zwischen dem Oberkdo. der Wehrmacht und dem Reichsministerium fuer Volksaufklaerung und Propaganda ein Merkblatt aufgestellt worden, dass der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz mit Erlass vom 26.August 1942 (Anlage 4) bekanntgegeben hat. In diesem Merkblatt ist im einzelnen nochmals genau dargelegt, in welcher Weise sich der Einzelne dem Kgf. gegenueber zu verhalten hat.

2. Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen.

Wie bereits ausgefuehrt, erfolgt die Arbeit der Kgf. nicht auf Grund eines Dienstvertrages, sondern in Aus-

H0719-0044

fuehrung eines militaerischen Befehls, der militaerdisziplinarisch durchgesetzt werden kann (vgl. die Strafvorschriften ueber militaerischen Ungehorsam - § 92 MStGB. -). Infolge dieses Einsatzes der Kgf. ergibt sich, dass zwischen dem Unternehmer, der Kgf. zur Arbeit erhaelt, und dem Kgf. selbst ein arbeitsrechtliches Verhaeltnis nicht besteht. Die zur Arbeit kommandierten Kgf. erhalten die Unternehmer auf Anordnung von Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlagern (Stalag) nach Entscheidung des zustaendigen Arbeitsamtes als Arbeitskraefte zugewiesen. Es entstehen infolgedessen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Stammlager und dem Unternehmer, nicht aber zwischen dem Unternehmer und dem Kgf. Auch wenn zu der Ueberlassung des Kgf. ein Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Stammlager notwendig waere, liegt bei der Kgf. - Beschaeftigung ein oeffentliches Rechtsverhaeltnis besonderer Art vor. Da zum Wesen eines derartigen oeffentlichen Rechtsverhaeltnisses der Abschluss eines Vertrages ohne Bedeutung ist, hat das OKW. durch Erlass vom 20.Maerz 1942 dieser Rechtslage entsprechend nunmehr angeordnet, dass zwischen dem Lager und den Unternehmen, nicht mehr Ueberlassungsvertraege abgeschlossen zu werden brauchen. Die neue Regelung, die der Reichsarbeitsminister durch Erlass vom 7.April 1942 (Reichsarbeitsblatt S. I 308) bekanntgegeben hat (Anlage 5), sieht jetzt vor, dass bei der Ueberlassung von Kgf. dem Unternehmer die hierfuer geltenden Bedingungen nur durch ein Merkblatt bekannt-

H0719 – 0045

gegeben zu werden braucht. Auch braucht der Unternehmer kuenftig bei der Ueberlassung von Kgf. lediglich die Anzahl der ihm uebergebenen Kgf. zu bescheinigen und die allgemeinen Ueberlassungsbedingungen schriftlich anzuerkennen. Der Wortlaut des Merkblattes fuer die allgemeinen Bedingungen, die fuer den Arbeitseinsatz von Kgf. - Arbeitskraften Geltung haben, ist in dem Erlass des Reichsarbeitsministers ebenfalls enthalten. Dieses Merkblatt, das Bestimmungen ueber die Begruendung und die Aufloesung des Arbeitsverhaeltnisses, ueber die Arbeitsbedingungen sowie ueber die Pflichten des Unternehmers enthaelt, gilt grundsaetzlich auch fuer die sowjetischen Kgf., die ausdruecklich erwaehnt werden. Ueber den Einsatz von Kgf. in Arbeitsstellen hat der Reichsarbeitsminister noch zwei weitere grundlegende Erlasse herausgegeben. Diese sind im Reichsarbeitsblatt 1940 S. I 384 (Erlass vom 10.Juli 1940) - Anlage 6) - und 1941 S. I 3 (Erlass vom 17.Dezember 1940) - Anlage 7 - veroeffentlicht. Soweit Regelungen in dem Erlass vom 17.Dezember 1940 bezw. dem Merkblatt vom 7.April 1942 enthalten sind, die den Erlass vom 10.Juli 1940 bezw. den vom 17.Dezember 1940 abaendern, gelten diese Regelungen entsprechend dem Grundsatz, dass die neu getroffenen Regelungen den alten vorgehen.

Die Durchfuehrung des Arbeitseinsatzes von Kgf. geschieht durch Zusammenwirken der militaerischen und der staatlichen Einsatzstellen. Da die Arbeitskraft der Kgf. ebenfalls nach den Beduerfnissen der allgemeinen Arbeitslage einge-

H0719 -0046

setzt werden muss, ist vom Oberkommando der Wehrmacht neben der Einschaltung der Arbeits- und Landesarbeitsämter bei Entscheidung ueber Zuteilung und Anforderung von Kef. auch vorgesehen, dass Angehoerige der Arbeitseinsatzverwaltung sich in dem Stammlager aufhalten, um die notwendigen Massnahmen hinsichtlich der Zuweisung von Arbeitsstellen und Betrieben und die damit zusammenhaengenden Arbeiten durchzufuehren. Aus diesem Grunde ist fuer jedes Lager ein besonderes federfuehrendes Arbeitsamt bestimmt, das eine Vermittlungsstelle in jedem Lager unterhaelt. Ueber die Anforderung von kef. Arbeitskraeften ist vom Oberkdo. der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz ein Erlass vom 10. Oktober 1942 herausgegeben worden (Anlage 8). Dieser Erlass dient dazu, zu verhindern, dass Dienststellen der Wehrmacht und zivile Bedarfstraeger ihren Bedarf an kef. Arbeitskraeften vielfach gleichzeitig bei mehreren Stellen anmelden. Es ist klar, dass eine solche Bedarfsanforderung bei verschiedenen Stellen die einheitliche Steuerung des Arbeitseinsatzes stoert. In diesem Erlass ist daher bestimmt, dass die zivilen Bedarfstraeger ihre Anforderungen ausschliesslich ueber die Arbeitseinsatzbehoerden dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz zuzuleiten haben. Die Wehrmachtdienststellen haben derartige Antraege zurueckzuweisen. Bereits vorliegende, den bestehenden Bestimmungen

H0719 - 0047

nicht entsprechende Antraege sind dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz zur Ueberpruefung zuzuleiten. Der Generalbevollmaechtigte hat seinerseits mit Erlass vom 3.November 1942 (s.Anlage 8) darauf hingewiesen, dass die Antraege der zivilen Bedarfstraeger auch weiterhin von den Landesarbeitsaemtern zu bearbeiten sind, solange an dem bisherigen Verteilungssystem (Zuteilung bestimmter Kontingente an die einzelnen Landesarbeitsaemter) festgehalten wird. Die Landesarbeitsaemter haben danach - wenn die Zuteilung nicht bereits mit bestimmten Auflagen verbunden wird - ueber die Aufteilung der ihnen zugewiesenen Kef. auf die einzelnen Bedarfstraeger im Rahmen der hierueber aufgestellten Grundsaetze und unter Beachtung der Dringlichkeit selbst zu entscheiden. Die Dienststellen der Wehrmacht und der Waffen-SS haben, wie das Oberkdo. der Wehrmacht in dem genannten Erlass vom 10.Oktober 1942 bestimmt, ihren Bedarf an Kef. fuer den militaerischen Einsatz bei den im Erlass aufgefuehrten Dienststellen anzumelden.

Die Kef. werden in Arbeitsvorhaben eingesetzt, die als besonders dringlich anzusehen werden. Hierzu gehoeren in erster Linie land- und forstwirtschaftliche Betriebsarbeiten sowie der Bergbau. Im Uebrigen wird der Einsatz nach den von Zeit zu Zeit aufzustellenden Dringlichkeitslisten und Rangstufen durchgefuehrt. Ein Erlass des Reichsarbeitsministers vom 27.Maerz 1942 - Anlage 9 - stellt wasserwirtschaftliche und Landes-

H0719 – 0048

kulturarbeiten, die unmittelbar mit der landwirtschaftlichen Erzeugung zusammenhaengen, bei Erfuellung bestimmter Voraussetzungen den landwirtschaftlichen Betriebsarbeiten gleich. Da es aber unzweckmaessig ist, Kgf. mit besonderen Vorkenntnissen und Faehigkeiten in Arbeitsvorhaben einzusetzen, in denen diese Vorkenntnisse und Faehigkeiten nicht zur Geltung kommen, ist Vorsorge getroffen, dass bei der Erfassung diese Vorkenntnisse und Faehigkeiten festgestellt werden, damit der Einsatz in dem entsprechenden Beruf erfolgen kann. Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz hat noch in einem Erlass vom 25. August 1942 darauf hingewiesen, dass durch falschen Einsatz kgf. Arbeitskraefte dem Arbeitseinsatz nicht als dauernd arbeitsunfaehig verlorengehen sollen; aus diesem Grunde soll insbesondere bei dem Einsatz der ungelernten Kgf. Rucksicht auf ihre koerperliche und gesundheitliche Verfassung genommen werden. Dies gilt gerade fuer die im Gang befindlichen Umsetzungsaktionen nach beruflichen Gesichtspunkten. Die Beruecksichtigung kann aber selbstverstaendlich nur insoweit erfolgen, als es im Einzelfall den vergleichbaren deutschen Arbeitern gegenueber verantwortet werden kann. Ueber die Umsetzung und Herausziehung von Kgf. aus Betrieben der Ernaehrungswirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft sind vom Generalb vollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz zwei Erlasse vom 5. Oktober 1942 und 4.November 1942 herausgegeben worden.

H0719 – 0049

(Anlagen 10 und 11). Danach sind Umsetzungen von Kef. nur im engsten Einvernehmen mit den Landesarbeitsämtern oder Arbeitsämtern anzuordnen oder durchzuführen.

Hinsichtlich der sowjetischen Kef. ist vom OKW. darauf hingewiesen worden, dass der Einsatz sowjetischer Kef. nur in "abgeschlossener Kolonnenarbeit" zu erfolgen hat. Der Begriff "abgeschlossene Kolonnenarbeit" ist danach folgendermassen festgelegt: "Kolonnenarbeit" beim Arbeitseinsatz sowjetischer Kef. ist die Zusammenfassung einer grösseren Anzahl von Kef. (mindestens 20) auf einen möglichst engen Raum, der bei geringstem Aufwand eine ausreichende Bewachung zulässt. Zweck ist die gemeinsame Verrichtung einer einheitlichen Arbeitsaufgabe. Dem Erfordernis der Abgeschlossenheit von deutschen oder ausländischen Zivilarbeitern oder Kef. anderer Nationalitäten widerspricht es nicht, wenn eine Durchsetzung der Kolonnen mit geeigneten deutschen Vorarbeitern, Aufsehern oder sonstigen für die Einarbeitung der sowjetischen Kef. notwendigen deutschen Arbeitern vorgenommen wird, die sämtlich zu überprüfen und dann als Hilfswachmannschaften zu verwenden sind.

In einem Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 9.April 1942, der vom Reichsarbeitsminister durch Erlass vom 17.April 1942 - Va 5135/816 - (Anlage 12) bekanntgegeben wurde, ist bestimmt, dass sowjetische Kef. in Kolonnen zu mindestens je 5 Mann auch zum Durchforsten unter Aufsicht eines deutschen Forstarbeiters

H0719 – 0050

in solchen Schlagen eingesetzt werden koennen, die uebersichtlich, d.h. ohne Unterholz sind und bei denen der Baumbestand die Beschaeftigung von 5 Mann beim Faellen und Aufarbeiten des einzelnen Baumes zulaesst. Diese Regelung stellt eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift ueber den Einsatz sowjetischer Kgf. in abgeschlossener Kolonnenarbeit dar. Gleichzeitig ist auch eine entsprechende Regelung fuer die Landwirtschaft vom Oberkommando der Wehrmacht vom 1.April 1942 (Anlage 13) getroffen worden. Nach diesem Erlass koennen in der Landwirtschaft sowjetische Kgf. von einer gemeinsamen Unterbringung aus (mindestens 20 Mann in einer Unterkunft) in kleineren Gruppen notfalls auch einzeln zur Arbeit eingesetzt werden. In baeuerlichen Betrieben duerfen sowjetische Kgf. jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich in ihnen noch ein deutscher Mann befindet. Grundsaetzlich muss auch daran festgehalten werden, dass freie und kriegsgefangene Sowjetrussen nicht in ein und demselben Dorf eingesetzt werden duerfen. Eine durch die Fruehjahrsbestellung 1942 bedingte Regelung befindet sich in dem von dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz bekanntgegebenen Erlass vom 1º. Mai 1942 des OKW. (Anlage 14). Sowjetische Kgf. koennen auch zur Beschleunigung des Transportmittelumfanges eingesetzt werden. Hierueber hat das OKW. mit Erlass vom 1º.August 1942 Bedingungen gestellt, die der Generalbe-

H0719-0051

vollmachtigte fuer den Arbeitseinsatz mit Erlass vom 2.September 1942 bekanntgegeben hat. Danach koennen im inneren Stadtbereich der Grossstaedte des Reichsgebietes sowjetische Kef. auf Entladebahnhoefen eingesetzt werden, wenn die den abwehrmassigen Erfordernissen entsprechenden Fachkraefte sich auf den Entladebahnhoefen oder Umschlagplaetzen selbst oder in ihrer unmittelbaren Nahe befinden. Die Begleitung der umgeladenen Guter durch die Innenstadt und das Entladen sowie das Umladen ausserhalb der Bahnhoefe und der Hauptumschlagplaetze ist nur zugelassen, wenn andere Arbeitskraefte nicht zur Verfuegung stehen; gleichzeitig muss volle Bewachung waehrend der Begleitung, der weiteren Entladung oder Umladung sichergestellt und eine scharfe Abtrennung gegenueber der deutschen Bevoelkerung, auslaendischer Zivilarbeiter und Kef. anderer Nationalitaet gewaehrleistet sein. Keinesfalls ist gestattet, sowjetische Kef. mit dem Abtransport von Gutern unmittelbar an die Verbraucher zu beschaeftigen.

Sowjetische Kef. sind ebenfalls, soweit es abwehrmassig moeglich ist, insbesondere wenn sie Facharbeiter sind, in ihrem Beruf einzusetzen. Aus diesem Grunde bestimmte bereits der Runderlass des Reichsarbeitsministers vom 15. November 1941 (Anlage 15), dass sowjetische Kef. Facharbeiter, die zunaechst als Hilfsarbeiter eingesetzt werden, beschleunigt, sobald die Voraussetzungen hierfuer vorliegen, in eine ihren

Vorkenntnissen entsprechende Beschaeftigung umzusetzen sind. In einem Runderlass vom 28.Okto. 1940 (Anl. 16) war schon darauf hingewiesen, dass im Bezirk des Arbeitsamtes Neusachsen Metallfacharbeiter unter den sow.Kr.Gef.trotz der sprachlichen Schwierigkeiten und Fehlens von Unterlagen ueber Berufszugehoerigkeit und Vorkenntnisse mit gutem Erfolg in den Gefangenenlagern ausgesondert wurden.

Zu diesem Zweck wurden in einem Lager Drehbaenke und sonstige transportabele Geraete voruebergehend aufgestellt. Bei Ablegen von Arbeitsproben konnten hierbei Fertigkeit und Vorkenntnisse mit Sicherheit festgestellt werden. Der Reichsarbeitsminister hat in diesem Erlass darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Verfahren sich auch bei Angehoerigen anderer Mangelberufsgruppen durchfuehren lassen wird. Bei Bauarbeitern und Handwerkern koennen beispielsweise die Arbeitsproben bereits mit den eigenen Mitteln des Lagers durchgefuehrt werden.

Der Unternehmer hat beim Einsatz von Kef. die getroffenen Abwehr- und Einsatzbedingungen zu beachten. Insbesondere gilt dies fuer die Trennung von Kef. und Zivilarbeitern. Dass ein Verkehr mit deutschen Gefolgschaftsmitgliedern, insbesondere Frauen nicht stattfindet, duerfte selbstverstaendlich sein. Die Verhinderung ist aber dem Unternehmer zur besonderen Pflicht gemacht. Zu irgendwelchen Strafmassnahmen gegenueber den Kef. sind die Arbeitgeber und seine Angehoerigen bezw. seine Gefolgschaftsmitglieder nicht berechtigt. Der Kef. bleibt auch als solcher Soldat einer feindlichen Wehrmacht und untersteht ausschliesslich militaerischen Gesetzen.

H0719-0053

militaerischen Gesetzen. Wenn der Kgf. ein Vergehen begangen hat, ist die Strafe hierfuer von dem Lagerkommandanten bezw. dem Militargericht auszusprechen (vgl. auch das Merkbl. v. 26.Aug.1942-.

Auf einen Erlass des OKW vom 11.August 1942, den der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz am 11.Aug.1942 bekanntgegeben hat, ist noch besonders hinzuweisen. Danach sind die aus dem galizischen Bezirk Lemberg kommenden sowjetischen Kgf. ukrainischen Volkstums zum Zwecke ihres Arbeitseinsatzes im Reichsgebiet zu entlassen. Nach Moeglichkeit sollen diese Kgf. nach ihrer Entlassung an ihren derzeitigen Arbeitsplaetzen belassen werden. Die Kgf. scheiden mit der Freilassung endgueltig aus dem Gewahrsam der Wehrmacht aus. Sie sind Zivilpersonen geworden und unterliegen nicht mehr der Militaergerichtsbarkeit. Fuer sie gelten daher die allgemeinen fuer auslaendische Arbeitskraefte aus dem Distrik Galizien erlassenen Bestimmungen.

3. H y g i e n i s c h e M a s s n a h m e n

Da bei den aus den besetzten Ostgebieten neu eintreffenden Transporten mit sowjetischen Kgf. trotz vorheriger Quarantaene und Entlausungsmassnahmen noch immer einige Flecktyphuskranke und verlauste sow. Kgf. angetroffen werden, hat das Oberkommando der Wehrmacht in einem Erlass vom 1o. Maerz 1942 angeordnet, dass die neu antransportierten sowjetischen Kgf. grundsaetzlich erst nach nochmaliger Entlausung auf Arbeit ausserhalb der Kgf-Lager eingesetzt werden sollen. Diese Massnahmen sind, nachdem die Zahl der Erkrankungen zuru

gegangen ist und schnellster Arbeitseinsatz aller arbeitsfähigen Kgf. unbedingt notwendig geworden ist, durch Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 8.Mai 1942, den der Generalbevollmächtigte fuer den Arbeitseinsatz durch Erlass vom 27.Mai 1942 bekanntgegeben hat, gelockert worden. An der grundsätzlichen Freigabe fuer den Arbeitseinsatz erst nach zweimaliger einwandfreier Entlausung soll aber festgehalten werden. Lediglich die verhältnismässig lange Frist von 21 Tagen fuer die Quarantaene ist nur noch fuer die Kgf. beibehalten worden, die in den gleichen Unterkunftsraeumen untergebracht waren, in denen sich Flecktfieberkranke z.Zt. befinden oder in den letzten 14 Tagen befunden haben. Alle uebrigen Kgf. sind umgehend in Arbeit einzusetzen bezw. zum Abtransport bereitzustellen. Dieser Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht hat noch eine Ergaenzung durch den Erlass vom 3.Juni 1942 erfahren, den der Generalbevollmächtigte fuer den Arbeitseinsatz am 13. Juni 1942 bekanntgegeben hat. In diesem Erlass wird bestimmt, dass die Unterkunftsraeume weitgehendst zu unterteilen sind, oder, wenn dies nicht moeglich ist, aufzulockert zu belegen sind, um die in Quarantaene zu nehmenden Kgf. moeglichst zu isolieren. Ausserdem kann die regelmaessige Entlausung der wieder im Arbeitskommando befindlichen sowjetischen Kgf. - wenn sicher feststeht, dass sie lausefrei sind unterbleiben. Es muss aber nach wie vor auf groesste Sauberkeit bei den Kgf. geachtet werden, insbesondere muss durch regelmaessige Koerperwaschungen eine Wiederverlausung verhindert werden. In diesem Zusammenhang gehoert auch ein Erlass des Reichsarbeitsministers vom 8.April 1942 der be-

H0719-0055

sagt, dass nach einer vom OKW erfolgten Regelung Beamte der Gewerbeaufsicht Kgf.-Lager besuchen koennen. Diese Besuche sollen jedoch moeglichst vor der Belegung der Lager mit Kgf. erfolgen.

4.Namentliche Anforderung von Kriegsgefangenen.

Die namentliche Anforderung von Kgf. war im Hinblick auf die damit verbundene Belastung der befassten Dienststellen -Arbeitsaemter und Lager- zunaechst stark eingeschraenkt (Erlass d.RAM v.28.Nov.1941).(Anlage 17). Nur wenn eine solche im Interesse des Arbeitseinsatzes dringend erforderlich war, konnte die Zuweisung erfolgen.
Nach einem Erlass des Reichsarbeitsministers vom 23.Maerz 1942 durfen dem anfordernden Betrieb aber nur dann namentlich angeforderte Kgf. zugewiesen werden, wenn gleichzeitig aus diesem Betrieb ein anderer Kgf. abgezogen wird. Ausnahmen sind nur zulaessig, wenn der anfordernde Betrieb noch einen erheblichen ungedeckten Bedarf an Kgf. hat und keine Kgf-Landarbeiter berufsfremd beschaeftigt werden (Anlage 18).
Da die namentlichen Anforderungen von kgf. Facharbeitern zu einer ausserordentlichen Belastung gefuehrt haben, hat der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz mit Erlass vom 3.November 1942 (Anlage 19) im Einvernehmen mit dem OKW ein vereinfachtes Verfahren angeordnet. Das bisherige Verfahren, das durch Erlass vom 28. Mai 1941 bekanntgegeben war, findet nur noch in den Faellen Anwendung, in denen es sich um eine groessere Gruppe von Kgf. handelt.

H0719-0056

Bei Einzelanforderungen oder bei Gruppenanforderungen bis zu 25 Kgf. sollen sich die beteiligten Landesarbeitsaemter wegen der Freigabe und Umsetzung namentlich angefuehrter Kgf. unmittelbar in Verbindung setzen. Wenn das Abgabelandesarbeitsamt der Abgabe zustimmt, hat es bei dem zustaendigen Wehrkreis die Umsetzung zu beantragen, das Aufnahmelandesarbeitsamt hat seinerzeit den aufnehmenden Wehrkreis zu unterrichten. Damit entfaellt die bisher bei dem OKW Abtl. Kgf. zu beantragende Umsetzung in ein Stalag des Aufnahmewehrkreises. Die Wehrkreise werden vom OKW ermaechtigt werden, derartige Antraege der Landesarbeitsaemter in eigener Zustaendigkeit durchzufuehren. Bei Umsetzung groesserer Gruppen, sowie in den Faellen, in denen eine Einigung zwischen den beteiligten Landesarbeitsaemtern nicht erreicht werden kann, ist die Entscheidung des GB... zu beantragen.

5. Bewachung von Kriegsgefangenen.

Die Bewachung der Kgf. ist grundsaetzlich Aufgabe der Wehrmacht und der Polizei. Da aber die von der Wehrmacht gestellten Wachmannschaften zur Bewachung der Kgf. nicht ausreichen, koennen Hilfswachmannschaften herangezogen werden. Hierzu ist eine eingehende Verfuegung des OKW vom 27. November 1940 ergangen, die vom Reichsarbeitsminister mit Erlass vom 4. September 1941 bekanntgegeben wurde. Nach dieser Regelung hat das Stammlager, wenn der Einsatz von Hilfswachmannschaften erforderlich wird, sich an die fuer den Beschaeftigungsort zustaendige Polizeibehoerde zu wenden mit der Bitte, geeignete Bewachungskraefte namhaft zu machen.

H0719-0057

Wenn dies geschehen ist, hat das Stammlager die Beamten mit den Aufgaben eines Hilfswachmannes zu betrauen. Diese Betrauung begruendet kein Arbeitsverhaeltnis zum Stammlager. Die Verwendung als Hilfsmann ist grundsaetzlich nebenamtlich auszuueben. Hauptamtliche Bewachung ist als Ausnahmefall zu betrachten. Wenn die Hilfswachmannschaften die Bewachung nebenamtlich durchfuehren, hat das Stammlager dem Unternehmer fuer die Bewachung keine Entschaedigung zu bezahlen. Wird dagegen der Hilfswachmann von dem Unternehmer hauptamtlich beschaeftigt, so hat das Stammlager bei Zustimmung zu dieser Beschaeftigungden Unternehmer fuer jeden Bewachungstag einen Entschaedigungssatz von RM 7.00 zu zahlen.

Wegen Versorgung der Wachmannschaften fuer Kef. mit Spinnstoffwaren, die nicht von der Wehrmacht, sondern von dem, Kef. beschaeftigenden Unternehmer gestellt werden muessen, hat der RLM in einem Erlass vom 27. August 1940 bestimmt, dass zur Deckung des notwendigen Unterkunftsbedarfs Bezugscheine in einem genau festgelegten Rahmen aufgestellt werden koennten (Anlage 20).

Da die Zahl der fuer die Bewachung von Kef. zur Verfuegung stehenden Wachmannschaften begrenzt ist, wird diesem Umstand, wie der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz in einem Erlass vom 7. Oktober 1942 mitgeteilt hat, dadurch Rechnung getragen werden, dass die Kef. nicht in kleinen und kleinsten Arbeitskommandos beschaeftigt werden, sondern dass hauptsaechlich Grosskommandos gebildet werden. Um diese Regelung durchzufuehren, muss eine Umsetzung schon bestehender kleinerer und kleinster Arbeitskommandos und ihre Zusammenfassung zu Grosskommandos angestrebt

H0719-0058

werden. Diese Verlegung soll unter Vermeidung von Produktionsminderung erfolgen.

6. Verpflegung.

Bereits in dem Merkblatt vom 7.April 1942 (Anlage 5) ist dem Unternehmer zur Pflicht gemacht, fuer eine gute und ausreichende Verpflegung zu sorgen. Hierfuer erhaelt dann der Unternehmer eine Entschaedigung in Hoehe der von der Wehrmacht festgesetzten Saetze.

Die derzeitig geltenden Verpflegungssaetze fuer sowjetische Kgf. hat der Reichsminister fuer Ernaehrung und Landwirtschaft in seinem Erlass vom 6.Oktober 1942 bekanntgegeben. Dieser Erlass, der als Anlage 9 zu der Regelung fuer die Ostarbeiter beigefuegt ist, (s.S.98) enthaelt die Verpflegungsliste fuer die sowjetischen Kgf. und zwar getrennt danach, ob sie in Lagern untergebracht oder im Einzeleinsatz beschaeftigt sind, sowie die Saetze fuer nichtsowjetische Kgf. Ferner sind in diesem Erlass die Verpflegungssaetze in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft beschaeftigten Ostarbeiter enthalten. Die hier geltenden Verpflegungssaetze sind mit Wirkung vom 19.Oktober 1942 in Kraft getreten.

7. Versorgung von Kriegsgefangenen mit Spinnstoffwaren.

Die Bekleidung von Kgf. mit Spinnstoffwaren ist in einem Runderlass des Reichswirtschaftsministers vom 12.Februar 1942 (Anlage 21) geregelt. Danach werden Kgf., die im Kgf-Lager untergebracht sind, von der Wehrmacht mit Bezugsbe-

H0719-0059

schraenkten Spinnstoffwaren voll versorgt. Kgf., die nicht in Kgf.-Lagern untergebracht sind, duerfen seitens der Wirtschaftsaemter Bezugscheine fuer Zivilbekleidung nur ueber die fuer den Arbeitseinsatz unumgaenglich notwendigen Bekleidungsstuecke, deren Fehlen den Arbeitseinsatz unmoeglich machen wuerde, ausgestellt werden. Die Regelungen im Einzelnen sind in dem Erlass enthalten.

Ausserdem hat der Reichswirtschaftsminister in seinem Erlass vom 25.Februar 1942 (Anlage 32) in Ergaenzung zu seinem ersten Erlass vom 16.August 1940 (Anlage 33) bekanntgegeben, dass Kgf. Bezugscheine auf Schuhe dann erst erteilt werden koennen, wenn es fuer den Arbeitseinsatz unumgaenglich notwendig ist. Diese Bezugscheine an Schuhen fuer Kgf. sind nur dann zu erteilen, wenn die Kgf. fuer die Arbeit, fuer die sie eingesetzt sind, keine gebrauchs- oder ausbesserungsfaehiges Paar Schuhe besitzen und deshalb fuer die vorgesehene Arbeit mangels entsprechenden Schuhwerks nicht verwendet werden koennten. Antragsberechtigt sind die Unternehmer, die die Kgf. beschaeftigen.

Ueber die Versorgung sowjetischer Kgf., die nicht in Stammlagern untergebracht sind, mit Seife, ist von dem Reichsbeauftragten fuer industrielle Fettversorgung bestimmt, dass diese die volle Grundmenge und notfalls die Verschmutzungszulage erhalten. Die Entscheidungen sind von den Unternehmern bei der zustaendigen Wirtschaftsstelle zu beantragen.

8. Arbeitszeit der Kriegsgefangenen

Ueber die Arbeitszeit der Kgf. hat das OKW einen Erlass vom 13.Juni 1941 herausgegeben, den der Reichsarbeitsmini-

H0719-0060

ster mit Erlass vom 31.Juli 1941 bekanntgegeben hat. (Anlage 24). Ausserdem sind in dem Merkblatt vom 7.April 1942 fuer die allgemeinen Bedingungen, die fuer den Arbeitseinsatz von Kef. Arbeitskraften Geltung haben (Anlage 5) Bestimmungen ueber die Arbeitszeit enthalten.

Der Kef. im Mannschaftsstande muss:

a) alle Arbeiten leisten, die auch von einem deutschen Arbeiter geleistet werden, sofern er koerperlich hierzu befaehigt ist; ausgenommen sind lediglich die nach dem Genfer Abkommen von 1929 verbotenen Arbeiten, wie Herstellung und Transport von Waffen od. Munition (die Ausnahme gilt nur fuer Angehoerige der diesem Abkommen beigetretenen Nationen).

b) alle Arbeitsbedingungen gegen sich gelten lassen, die auch dem deutschen Arbeiter zugemutet werden.

Hieraus ergibt sich, dassKef. mindestens die gleiche Zeit zu arbeiten haben, wie der deutsche Arbeiter an der gleichen Arbeitsstelle. Ine ueber das normale Mass hinausgehende taegliche Arbeitszeit, die von dem deutschen Arbeiter erbracht wird, ist auch von dem Kef. zu verlangen. Z B. waehrend der Fruehjahrsbestellung und der Ernte. Ebenfalls ist Sonntagsarbeit in den Fallen von den Kef. zu verlangen, in denen sie auch von deutschen Arbeitern gefordert wird. Nachtarbeit ist im allgemeinen zu vermeiden. Wenn aber deutsche Arbeiter Nachtarbeit leisten muessen, muss sie auch von den Kef. geleistet werden, wobei aber fuer eine einwandfreie Ueberwachung der Kef. zu sorgen ist. Dem Kef. ist ebenso, wie dem deutschen Arbeiter nach beendeter Nachtschichtarbeit eine ausreichende Ruhepause zu gewaehren. Der woechentliche Anspruch der Kef. auf eine Arbeitsruhe von 24 zusammenhaengenden Stunden ist so aufzufassen, dass dem Kef. grundsaetzlich nur die gleiche zusammenhaen-

H0719-0061

gende Arbeitsruhe zuzubilligen ist, die auf der gleichen Arbeitsstelle dem deutschen Arbeiter zugebilligt wird. Einzelheiten hierzu sind noch in dem Erlass enthalten. Bezueglich der sowjetischen Kef. ist in einem besonderen Erlass ebenfalls zugelassen, dass diese gegebenenfalls zur Nachtarbeit einzusetzen sind. Voraussetzung ist, dass die Ueberwachung genau so durchgefuehrt werden kann, wie am Tage.

9.Vergeutung fuer die Arbeitsleistung.

Eine wichtige Frage ist fuer den Unternehmer, was er fuer die Ueberlassung der kef. Arbeitskraefte an das Stammlager zu zahlen hat. Hierfuer sind vom OKW und dem Reichsarbeitsminister Richtlinien ergangen. Aus diesen Richtlinien ergibt sich auch die an die Kef. zu zahlende Vergeutung. Diese ist nicht etwa den Kef. auszuzahlen, da ja ein arbeitsrechtliches Verhaeltnis zwischen dem Kef. und dem Unternehmer nicht besteht. Die Abrechnung erfolgt daher nicht mit dem einzelnen Kef., sondern mit der Zahlmeisterei des Stalags. Mit dieser sind auch die Einzelheiten der Abrechnung zu vereinbaren. Es kann daher erst nach Abzug des Betrages fuer Unterbringung und Unterhaltung des Lagers, Verpflegung und Bekleidung eine Regelung ueber die Auszahlung des Restes an den Kef. gegebenenfalls festgelegt werden. Ueber die Hoehe der Vergeutung selbst bestehen je nach dem Wirtschaftsgebiet, in dem der Kef. beschaeftigt wird, verschiedene Regelungen. Im allgemeinen ist bei Bemessung der Vergeutung von den tariflichen Lohnsaetzen gleichartiger deutscher Arbeitsgruppen am Beschaeftigungsort auszugehen. Da aber der Kef., der mit den deutschen Arbeitsmethoden und Betriebsverhaeltnissen nicht vertraut ist

H0719-0062

und zum Teil berufsfremd eingesetzt wird, nicht die vollen Leistungen des deutschen Gefolgschaftsmitgliedes vollbringen kann und Steuern und soziale Abzuege nicht vorgesehen sind, ist eine Entlohnung unter den tarif- oder ortsueblichen Saetzen vorgesehen, indem 40 v.H. vom Lohn abzusetzen sind. Grundsaetzlich betraegt somit das Entgelt fuer die Kgf. 60 v.H. des Tariflohnes gleichartiger deutscher Arbeiter, wobei jedoch eine Beruecksichtigung des Familienstandes, wenn eine solche in dem Gewerbezweige, indem der Kgf. eingestellt ist, vorgesehen ist, nicht erfolgt. Bei Akkordarbeiten oder Hinzurechnung von Zulagen fuer besonders gute Leistungen kann die Gesamtvergutung bis zu 80 v.H. des tariflichen oder ortsueblichen Bruttolohnes eines gleichartigen deutschen Arbeiters betragen. Fuer den Fall, dass Zweifel ueber die Hoehe der fuer diese Arbeit angemessene Vergutung bestehen, bestimmt der zustaendige Reichstreuhaender der Arbeit den massgebenden Lohnsatz. Ausserdem ist als Abgeltung der auf diese Vergutung entfallenden Steuern an das Reich eine Pauschalein H. von 10 v.H. der endgueltigen Summe - mit Ausnahme in der Land- und Forstwirtschaft zu zahlen. Diese allgemeine Regelung hat ueberall dort Anwendung zu finden, wo nicht Sonderbestimmungen vorliegen. Solche liegen fuer die Land- und Forstwirtschaft, fuer das Baugewerbe, fuer Meliorationsarbeiten und im Torfgewerbe vor. Diese allgemeinen Richtlinien gelten auch fuer die sowjetischen Kgf.

Dieses Entgelt erhalten aber die Kgf. nicht etwa ausgezahlt, da von dem Betrag erst die Kosten fuer das Lager usw. abgezogen werden muessen. Der Rest wird dem Kgf. entweder

H0719-0063

gutgeschrieben oder in Form eines Lagergeldes ausgezahlt. Hierbei war bisher ein Unterschied, ob es sich um Kgf. aus den Westgebieten oder aus den Ostgebieten handelte. Da to. Da die aus den Westgebieten stammenden Kgf. anders geartete Lebensbedingungen hatten als die Kgf. aus dem Osten, waren die auszuzahlenden Vergutungen auch fuer diese Gruppen verschieden festgelegt worden. So erhielten die polnischen Kgf. niedrigere Satze als die franzoesischen, belgischen und britischen Kgf. Auch die serbischen Kgf. wurden zunaechst wie die polnischen hinsichtlich der Auszahlung der Betraege behandelt. Durch einen Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 23.September 1941 (Anlage 25) wurden aber auch die serbischen Kgf. den aus den Westgebieten stammenden Arbeitern gleichgestellt. Schliesslich wurden auch die fuer die polnischen Kgf. bestehenden Sonderbestimmungen in der Land- und Forstwirtschaft usw. durch Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 13.Juli 1942 geaendert und somit die polnischen Kgf. gleichgestellt. Ein Unterschied besteht jedoch noch in der Auszahlung. Waehrend die uebrigen Kgf., wenn sie nicht in Akkord arbeiten, 70 RPfg. je Arbeitstag in bar erhalten, betraegt dieser Betrag fuer polnische Kgf. 50 RPfg. Der Unterschiedsbetrag wird dem Reich als Einnahme zugefuehrt.

An sowjetische Kgf. war die Auszahlung eines bestimmten

H0719-0064

Satzes zunaechst ueberhaupt nicht vorgesehen (Erlass des Reichsarbeitsministers vom 14. November 1941 - Anlage 25 -). Schliesslich ist dann aber angeordnet worden, dass der sowjetische Kgf. 3o Rpf. netto arbeitstaeglich erhalten kann (Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 14. November 1941). Diese Regelung bezieht sich jedoch nicht auf die in den besetzten Ostgebieten eingesetzten sowjetischen Kgf. Hier hat eine Auszahlung nicht stattzufinden, sondern es sind lediglich freie Unterkunft und Verpflegung zu gewaehren (Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 3o. Januar 1942). Bei Ueberstunden, sowie Akkordarbeit ist eine Erhoehung der Auszahlung nicht vorzunehmen. Auch Leistungszulagen durften zunaechst nicht gewaehrt werden. Nach einem neueren Erlass des OKW. vom 12. September 1942, den der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz mit Erlass vom 3o. September 1942 bekanntgegeben hat (Anlage 26), duerfen nunmehr fleissigen und zuverlaessigen sowjetischen Kgf. freiwillige Leistungszulagen bis zur Hoehe von o,3o RM arbeitstaeglich gewaehrt werden. Als weitere Leistungszulagen ist fuer besonders fleissige sowjetische Kgf. die zusaetzliche Abgabe von bis zu 4o Stueck Machorka-Zigaretten pro Kopf und Monat zugelassen worden (Erl. des OKW. vom 14. September 1942, bekanntgegeben durch Erlass des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 24. September 1942). Diese Leistungszulage ist nach folgenden Richtlinien zu ge-

H0719-0065

wahren: Besonders fleissige und gutarbeitende Kgf. die einzeln festgestellt werden muessen, sollen hiermit belohnt werden. Die zusaetzliche Abgabe der Zigaretten ist auf den Tag abzustellen; die Menge von 2 Stueck pro Tag und 40 Stueck im Monat darf nicht ueberschritten werden. Wenn die Arbeitsleistung eines belohnten Kgf.nachlaesst, ist die Tabakzulage sofort zu entziehen. Eine zusaetzliche Versorgung aller sowjetischer Kgf. ohne Ruecksicht auf die Einzelleistung ist - worauf in dem Erlass noch besonders hingewiesen wird - unzulaessig. Den Unternehmer erwachsen aus dem Arbeitseinsatz sowjetischer Kgf. die gleichen Vergutungsverpflichtungen wie aus dem Arbeitseinsatz polnischer Kgf. (Erlass des Reichsarbeitsministers vom 30.Oktober 1941 - Anlage 25 -). Daran aendert nichts, dass neuerdings durch den Erlass des OKW. vom 13.Juli 1942 im Einvernehmen mit dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz die Saetze fuer polnische Kgf. in der Land- und Forstwirtschaft und bei Meliorationsarbeiten geaendert worden sind. Fuer sowjetische Kgf. gelten die seinerzeit fuer die polnischen Kgf. festgesetzten Saetze. Der Unternehmer hat also folgende Saetze an das Lager zu zahlen:

Bei Zeitlohnarbeit:

in der Land- und Forstwirtschaft und bei Meliorationsarbeiten arbeitstaeglich 5½ Rpf. oder 13,50 RM im Monat

H0719-0066

zuzueglich Unterkunft und Verpflegung,
in der Torfindustrie ohne Unterkunft und Verpflegung Stundenlohn 27 Rpf,
in der gewerblichen Wirtschaft 60 v.H. der vergleichbaren deutschen tarif- oder ortsueblichen Loehne.

Fuer Hilfsarbeiter im Baugewerbe ist ein einheitlicher Stundenlohnsatz von 33 Rpf. festgesetzt.
Werden Unterkunft und Verpflegung vom Unternehmer nicht gestellt, so sind grundsaetzlich die bei der Wehrmacht ueblichen Entschaedigungssaetze von

0,80 RM taeglich fuer Verpflegung
und 0,30 RM " " Unterkunft

(Erlass des Reichsarbeitsministers vom 30.September 1939 mit Aenderung vom 17.Juli 1940 - Anlage 27 -) vom Unternehmer den Stammlagern zu zahlen.
Das Oberkommando der Wehrmacht hatte wegen der waehrend der ersten Zeit vorhandenen Minderleistung eine voruebergehende Ermaessigung der Vergueteungssaetze fuer sowjetische Kgf. zugelassen. Erlass vom OKW. vom 23.Dezember 1941 - Anlage 28 -). In diesem Erlass war bestimmt, dass fuer die Zeit vom 1.Januar 1942 bis zum 28.Februar 1942 fuer die Ueberlassung der Kgf. sowjetischen Arbeitskraefte lediglich ein Betrag von 30 Rpf. zu zahlen war. Hiervon waren an den einzelnen Kgf. fuer jeden Arbeitstag ...20 Rpf.

H0719-0067

und an das Lager fuer die Lagermittel
fuer jeden Arbeitstag..... 1o Rpf.

abzufuehren. Daneben war vom Unternehmer den sowjetischen Kef. auf eigene Kosten Unterkunft und Verpflegung zu gewaehren. Wurden die von einem Unternehmer beschaeftigten sowjetischen Kef. im Lager untergebracht und verpflegt, so hatte der Unternehmer an das Lager die hierfuer festgesetzten Entschaedigungssaetze zu erstatten. Durch Erlass vom Oberkommando der Wehrmacht vom 18.Februar 1942, den der Reichsarbeitsminister durch Erlass vom 2o.Maerz 1942 bekanntgegeben hatte (Anlage 2o), war ueber den 28.Februar 1942 hinaus vorgesehen, dass auch die ermaessigten Vergutungssaetze - aber hoechstens auf die Dauer von 2 Monaten weiterzugewaehren waren, wenn sowjetische Kef. in der Zeit vom 1. Januar bis 28.Februar 1942 nicht zur Arbeit eingesetzt werden konnten, weil Lager oder Arbeitskommando wegen Seuchengefahr gesperrt waren. Ausserdem war in diesem Erlass noch folgende Regelung getroffen worden: Waren am 1.Januar 1942 sowjetische Arbeitskommandos bereits wieder aufgeloest und hatte der Unternehmer auf Grund der bisherigen Bestimmungen nicht die Moeglichkeit, sich wegen der geringen Arbeitsleistung durch Zahlung geringerer Saetze schadlos zu halten, so war der Lagerkommandant berechtigt, die Lohnverpflichtungen der Unternehmer der tatsaechlichen Arbeitsleistung der Kef. anzugleichen. Die zu gewaehrende Ermaessigung durfte jedoch den genannten Rahmen - 3o Rpf. - nicht ueberschreiten.

H0719-0068

Ueber die Preisbildung von Baul istungen beim Einsatz von Kef. in der Bauwirtschaft hat der Reichskommissar fuer die Preisbildung einen einzel nden Erlass (Nr. 13/42) vom 8.Maerz 1942 herausgegeben, der bisher bestehende Zweifel der Auswirkungen der Einsetzung von Kef. auf die Kostengestaltung und die Preisbildung von Baul istungen beseitigt hat (Anlage 3o). Der Reichskommissar fuer die Preisbildung hat ausserdem in seinem Erlass vom 4.September 1942 (Runderlass Nr. 83/42 IIb), betr. Zuschlaege fuer Stundenlohnarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschaeden, auch Bestimmungen ueber die Berechnungen von Pauschvergueteungen fuer Kef. aufgenommen. Danach darf bei diesen Arbeiten zur Abgeltung der bei Beschaeftigung von Kef. entstehenden anteiligen Kosten usw. eine Pauschvergueteung von o,3o RM je Arbeitsstd und Kef. berechnet werden.

lo. Hebung der Arbeitsleistung.

Zum Zwecke der Hebung der Arbeitsleistung der Kef. sind vom Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz 2 Erlasse vom 3o.Juni und 3.Juli 1942 im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht herausgegeben. Diese Erlasse bezwecken, ein Nachlassen der Arbeitswilligkeit und Arbeitsleistung der Kef. zu verhindern. Dies geschieht am besten durch

1. richtigen Berufseinsatz,

2. genuegende Anleitung beim erstmaligen Einsatz,

H0719-0069

3. entsprechende Ueberwachung der Arbeitsleistung,
4. ordnungsgemaesse Behandlung, Unterbringung und Ernaehrung.

Es soll daher alles getan werden, was im Rahmen der fuer Kgf. geltenden Bedingungen zur Hebung der Arbeitsleistung der Kgf. beitragen kann. Wenn aber trotz allen Bemuehens Kgf. bewusst in ihrer Arbeitsleistung nachlassen, so ist unverzueglich den zustaendigen Militaerdienststellen Mitteilung zur Durchfuehrung geeigneter militaerischer Massnahmen zu machen. Das Ergreifen dieser Massnahmen ist aber nicht, worauf bereits an anderer Stelle hingewiesen wurde, Aufgabe des Unternehmers, seiner Angehoerigen oder Gefolgschaftsmitglieder. Dem Erlass vom 3.Juli 1942 hat der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz ein Merkblatt vom 1.Juli 1942 beigefuegt, das die Arbeitsaemter den Betrieben, in welchen Kgf. eingesetzt sind, aushaendigen sollen (Anlage 31). Nach den Bestimmungen dieses Merkblattes sind die Betriebsfuehrer verpflichtet, ihre Kgf. so einzusetzen, wie es im Betriebsinteresse notwendig ist, wobei die Arbeitskraft jedes Kgf. voll ausgenutzt werden muss. Das Oberkommando der Wehrmacht hat seinerseits in seinem Erlass vom 26.Juni 1942 (Anlage 32) Wach- und Hilfswachmannschaften angewiesen, ihre Aufgabe nicht nur in der Bewachung der Kgf., sondern auch in der Ueberwachung der Arbeitsleistungen zu erblicken.

H0719-0070

Aus diesem Grunde muessen Wach- und Hilfswachmannschaften entsprechende Meldung erstatten, wenn Kgf. mit ihrer Arbeitskraft zurueckhalten, anderenfalls sie selbst mit einem Einschreiten zu rechnen haben.

11. Regelung bei Krankheit und Unfall der Kriegsgefangenen.

Bei Krankheit des Kgf. ruht die Verpflichtung des Unternehmers, eine Vergutung an das Stammlager zu zahlen. Dagegen aber hat der Unternehmer die Verpflichtung, dem Kgf. auf eigene Kosten Unterkunft und Verpflegung so lange zu gewaehren, bis der erkrankte Kgf. in ein Kgf.-Lazarett oder in das Lager zurucktransportiert werden kann. Ein Anspruch auf Ersatz fuer den erkrankten Kgf. besteht nicht. Diese Regelung befindet sich im Merkblatt vom 7.April 1942 (Anlage 5).

Hinsichtlich des Unfalls von Kgf. besteht folgende Regelung: Nach dem Gesetz ueber die Unfallversicherung der Kgf. vom 3.September 1940 (Anlage 33) gelten auch fuer die Kgf. bei Unfaellen waehrend der Dauer der Kriegsgefangenschaft die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO). Diese Regelung ist eine Folge der durch Ratifizierung des Zwischenstaatlichen Abkommens von 1929 uebernommenen Verpflichtungen. Auf sowjetische Kgf. findet dieses Gesetz wegen der von der Sowjetunion nicht vorgenommenen Rati-

H0719-0071

fiziegung des Abkommens von 1929 keine Anwendung. Sie erhalten aber ebenfalls unabhaengig von den Bestimmungen der RVO. Krankenbehandlung und Heilfuersorge - aber keine Rente - durch die Wehrmacht. Die Kosten des Transportes eines erkrankten Kgf. in das Stammlager oder Krankenhaus braucht der Unternehmer nicht zu tragen. Die Kosten fuer einen unfallbeschaedigten Kgf. sind der zustaendigen Berufsgenossenschaft aufzugeben. Die Vornahme des Abtransportes ist durch den Unternehmer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten vorzunehmen (vgl. Merkblatt vom 7.April 1942 - Anlage 5 -) .

Da wiederholt festgestellt worden war, dass in ein Kriegsgefangenenlazarett ueberwiesene erkrankte Kgf. nach ihrer Genesung nicht wieder zu ihren alten Arbeitskommandos zugewiesen wurden, hat der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz hierzu eine Regelung durch Erlass vom 14.September 1943 (Anlage 34) getroffen. Hiernach ist bestimmt, dass erkrankte Kgf. nach ihrer Genesung dem alten Betrieb wieder zuzufuehren sind; denn es ist nicht vertretbar, dass, nachdem die Betriebe fuer die Anlernung der Kgf. erhebliche Aufwendungen und Muehen gehabt hatten, bereits guteingearbeitete Kgf. anderen Betrieben zugewiesen werden.

H0719-0072

(Dokumenten-Buch Dr.Dr.Otto Nelte)

7.

Heeres Druckvorschrift (H.Dv.) g 2

Dienstanweisung fuer die Einheiten

des Kriegsheeres

(Abschnitt 9 Ziffer 12

H0719-0073

Abschrift aus der H.Dv. g.2 (Heeres Druckvorschrift)

Dienstanweisung fuer die Einheiten des

Kriegsheeres

Abschnitt 9 Ziffer 12

- -

12. Geiseln duerfen nur auf Befehl eines Regiments-, selbst. Bataillonskommandeurs oder eines gleichgestellten Kommandeurs festgenommen werden. Bei Unterbringung und Verpflegung ist trotz strengster Bewachung zu beachten, dass es sich n i c h t um Strafgefangene handelt. In zweifelhaften entscheiden nur Vorgesetzte mindestens in der Stellung eines Divisionskommandeurs ueber das Los von Geiseln.

H0719-0074